



Gesetzentwurf

der Landesregierung Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH)*

) Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

A. Problem

Nach langwierigen Verhandlungen haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder den Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) unter dem 29. Oktober 2020 unterzeichnet. Am 1. Juli 2021 tritt der Glücksspielstaatsvertrag 2021 in Kraft. Der schleswig-holsteinische Landtag hat das Zustimmungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 am 25. März 2021 verabschiedet (Drucksache 19/2593). Mit der Zustimmung des Landtags erlangt der GlüStV 2021 mit seinem Inkrafttreten zum 1. Juli 2021 in Schleswig-Holstein Gesetzeskraft.

Folgende wesentliche Inhalte umfasst der GlüStV 2021:

- 1) Fortgeltung des staatlichen Lotterieveranstaltungsmonopols
- 2) Zulassung der bisher nach dem Glücksspielstaatsvertrag verbotenen Online-Glücksspielarten:
 - a) Virtuelles Automatenspiel: virtuelle Nachbildungen von in Spielhallen und Gaststätten angebotenen Automatenspielen
 - b) Online-Casinospiele:
 - i. Virtuelle Nachbildungen von in Spielbanken angebotenen Bankhalterspielen und
 - ii. Live-Übertragungen terrestrisch durchgeführter Bankhalterspiele mit Teilnahmemöglichkeit über das Internet
 - c) Online-Poker: Varianten des Pokerspiels ohne Bankhalter, bei denen natürliche Personen an einem virtuellen Tisch gegeneinander spielen
- 3) Die Länder dürfen analog zu der Zahl ihrer Spielbanklizenzen künftig Erlaubnisse für Online-Casinospiele erteilen oder in einem staatlichen Monopol selbst veranstalten.
- 4) Es gilt weiterhin ein quantitativ unbeschränktes Erlaubnisverfahren für Sportwetten, jedoch mit Lockerungen zum Zwecke der Kanalisierung im Bereich des Wettprogramms.
- 5) Bei den weiteren Glücksspielarten verbleibt es im Grundsatz inhaltlich bei den jetzigen Regelungen bzw. es wurden punktuelle Weiterentwicklungen vorgenommen, wie bspw. die Anhebung des Höchstgewinns bei Soziallotterien von 2 Mio. € auf 3 Mio. €
- 6) Zum Schutz vor Suchtgefahren, zum Kinder- und Jugendschutz sowie zum Verbraucherschutz werden hohe ordnungsrechtliche und technische Anforderungen normiert, die die Anbieter bei Antragstellung und im laufenden Betrieb nachweisen müssen und die durch die staatlichen Aufsichtsbehörden dauerhaft kontrolliert werden, u. a.: automatisierte Verfahren zur Spielsuchtfrüherken-

nung, eine anbieterübergreifende Sperrdatei zum Ausschluss gesperrter Spieler, Regelungen für Einzahlungslimits, die Verhinderung des parallelen Spiels im Internet und die Einrichtung eines Safe-Servers.

- 7) Werbung: Unter Zugrundelegung des bisher geltenden Werbebegriffs im Glücksspielrecht sind Werbung und Sponsoring für erlaubtes Glücksspiel zulässig. Bei der Werbung dürfen einzelne, besondere Merkmale des Glücksspiels in der Werbung (z.B. Jackpot oder Einsatz der Erträge für „gute Zwecke“) hervorgehoben werden. Im Internet und Rundfunk (somit auch im TV) ist Glücksspielwerbung zwischen 21 Uhr und 6 Uhr erlaubt (in der übrigen Zeit ist Werbung für virtuelle Automatenspiele, Online-Poker und Online-Casinospiele verboten). Werbung für Sportwetten auf ein laufendes Sportereignis vor und während der Übertragung im TV ist unzulässig. Dachmarkenwerbung und Sponsoring sind davon nicht berührt.
- 8) Geltende Erlaubnisse für virtuelle Automatenspiele und Online-Poker, die aufgrund des schleswig-holsteinischen Glücksspielgesetzes erteilt wurden, bleiben bis maximal 31.12.2024 gültig. Ein Antrag auf Erteilung einer bundesweiten Erlaubnis ist bis spätestens 1. Juli 2022 zu stellen.
- 9) Die Länder nehmen die staatliche Aufsicht über das Online-Glücksspiel gemeinsam durch die am 1. Juli 2021 errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Halle/Saale spätestens ab dem 1. Januar 2023 wahr. Bis dahin sind einzelne Zuständigkeiten noch im Rahmen ländereinheitlicher Verfahren einzelnen Ländern zugewiesen.
- 10) Stärkung des Verwaltungsvollzuges durch Schaffung von Rechtsgrundlagen für IP-Blocking, wechselseitige Zusammenarbeit mit den Landesmedienanstalten, klarstellende Regelungen bei Zahlungsunterbindungen/Payment-Blocking und die legendierte Durchführung von Testspielen und Testkäufen bei legalem und illegalem Glücksspiel.

Zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages werden landesrechtliche Ausführungsbestimmungen benötigt. Der Staatsvertrag sieht vor, dass die Länder die zur Ausführung des Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen erlassen und eröffnet darüber hinaus den Ländern die Möglichkeit, Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen festzulegen und die Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen des Staatsvertrages vorzusehen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH) wird das Gesetz zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) vom 1. Februar 2013 neu gefasst.

Der Gesetzentwurf setzt die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 um. Darüber hinaus erfolgen weitere, der Klarstellung dienende Anpassungen. Viele zum Glücksspielstaatsvertrag inhaltsgleiche Vorgaben sind entfallen.

Das GlüStV 2021 AG SH trifft landesrechtliche Regelungen zu Lotterien und Ausspielungen, stationären Sport- und Pferdewetten sowie – als wesentliche Neuerung - Online-Casinospielen. Vom Anwendungsbereich (§ 1) ausgenommen sind öffentliche Spielbanken und Spielhallen. Für diese Bereiche gelten die Vorgaben des GlüStV 2021 unmittelbar bzw. greifen spezialgesetzliche Regelungen.

Es werden die für die Erlaubniserteilung und die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden bestimmt (§ 4 Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 11, § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 3, § 21). Abgesehen von den neu geschaffenen Tatbeständen einer allgemeinen Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen (§ 10) sowie von Konzessionen für Online-Casinospiele (§ 17 ff.) und der neuen Möglichkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums, die Befugnisse der Glücksspielaufsicht im Einzelfall an sich zu ziehen (§ 21 Abs. 3), bleibt es bei der bisherigen Aufgabenverteilung. Neu hinzugetreten ist die Zuständigkeitsregelung für die Aufsicht nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 in der Fassung vom 9. März 2021, womit diese auf das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung zurückverlagert wird (§ 21 Abs. 4).

Des Weiteren werden das Verfahren und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung oder Vermittlung öffentlicher Glücksspiele geregelt (§§ 4, 9 f., §§ 12 ff., §§ 17 ff).

Im Bereich der Lotterien wird auf Grundlage von § 10 Abs. 4 GlüStV 2021 nun verpflichtend das Gebot der zahlenmäßigen Begrenzung der Lottoannahmestellen festgeschrieben (§ 5 Abs. 2). Neu ist darüber hinaus die Normierung einer allgemeinen Erlaubnis für Lotterien und Ausspielungen, die von dem für Inneres zuständigen Ministeriums zur Entlastung der örtlichen Ordnungsbehörden erteilt werden kann (§ 10). Erstmals erfolgt auch die normative Festschreibung der Finanzierung der wissenschaftlichen Forschung und Bekämpfung der Glücksspielsucht aus Mitteln der Zweckabgabe (§ 7 Abs. 4 Nummer 3). Im Übrigen bleiben die Anforderungen für Lotterien weitgehend unverändert.

Wesentlich konkreter werden die Vorschriften für die stationäre Sportwettvermittlung gefasst, wobei die Anforderungen überwiegend aus der bestehenden Sportwettvermittlungsverordnung auf die gesetzliche Ebene übertragen werden und insoweit der bisherigen behördlichen Praxis entsprechen.

Neu hinzukommen die Erlaubnistatbestände für die nun erstmals staatsvertraglich zugelassenen Online-Casinospiele (§§ 17 ff.). Nach der Begriffsbestimmung im Glücksspielstaatsvertrag (§ 3 Abs. 1a Satz 2 GlüStV 2021) handelt es sich hierbei um virtuelle Nachbildungen von Bankhalterspielen und Live-Übertragungen eines terrestrisch durchgeführten Bankhalterspiels mit Teilnahmemöglichkeit über das Internet. Für diese Glücksspielform enthält der GlüStV 2021 in seinem § 22c Abs. 1 Satz 1 eine Länderöffnungsklausel. Diese ermöglicht es den Ländern, für ihr Hoheitsgebiet auf gesetzlicher Grundlage Online-Casinospiele in einem staatlichen Monopol zu veranstalten (§ 22c Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 GlüStV 2021) oder so viele Konzessionen, wie für Spielbanken erteilt werden können, zu vergeben (§ 22c Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 GlüStV 2021). In Schleswig-Holstein wird von der Öffnungsklausel in der Variante des Konzessionsmodells nach § 22c Abs. 1 Satz 1

Nummer 2 GlüStV 2021 Gebrauch gemacht und diese im Ausführungsgesetz gesetzlich verankert.

Für Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, bestimmt das Ausführungsgesetz zur Stärkung des Spielerschutzes glücksspielrechtliche Pflichten des Inhabers der Gewerbeerlaubnis. Darüber hinaus wird die glücksspielrechtliche Aufsichtsfunktion – mit Ausnahme der Aufsicht über den Anschluss an das anbieterübergreifende Spielersperrsystem nach den §§ 8 bis 8d) und 23 GlüStV 2021 – aus Gründen der Kohärenz der gewerberechtlichen Erlaubnisbehörde zugeordnet (§ 20).

Neu sind ferner datenschutzrechtliche Bestimmungen (§ 22).

Wie bereits im Erster GlüÄndStV AG, sind die einschlägigen Bußgeldtatbestände geregelt, die nunmehr im Sinne der erweiterten Erlaubnistatbestände und Anforderungen ergänzt sind (§ 23).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf den Landeshaushalt ergeben sich im Vergleich zum Erster GlüÄndStV AG nur aus der Festschreibung der Mindestfinanzierungssumme in Höhe von 800.000 Euro für die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele und für die Bekämpfung der Glücksspielsucht (§ 7 Abs. 4 Nummer 3).

2. Verwaltungsaufwand

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand ergibt sich bei dem für Inneres zuständigen Ministerium aus der Erteilung sowie der laufenden Überwachung von Konzessionen für Online-Casinospiele (§§ 17 ff.), wobei hierfür entsprechende Gebühren zu erheben sein werden.

Mit einem erhöhten Aufwand ist auch bei den örtlichen Ordnungsbehörden zu rechnen, der durch die Aufsicht über die Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, entsteht. Zu überwachen ist die Einhaltung der für diesen Anbieterkreis zukünftig geltenden glücksspielrechtlichen Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrags und des § 20 Abs. 2 GlüStV 2021 AG SH.

Dem gegenüber steht eine mindestens gleichwertige Reduzierung des bestehenden Verwaltungsaufwands auf kommunaler Ebene:

Örtliche Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden werden bei Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis für Kleine Lotterien durch das für Inneres zuständige Ministerium (§ 10) entlastet, weil das Erlaubnisverfahren für diese Glücksspiele entfällt und durch ein vereinfachtes Anzeigeverfahren ersetzt wird.

Weiterer Verwaltungsaufwand auf kommunaler Ebene entfällt darüber hinaus, soweit das für Inneres zuständige Ministerium als Landesordnungsbehörde die Befugnisse der Glücksspielaufsicht nach § 9 Abs. 1 GlüStV 2021 wahrnimmt.

Eine weitere, erhebliche Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei den kommunalen Behörden resultiert aus der Rückübertragung der Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz auf das für Inneres zuständige Ministerium.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Unternehmen können in Schleswig-Holstein auf Grundlage des GlüStV 2021 AG SH zukünftig eine Erlaubnis für Online-Casinospiele im Sinne des § 3 Abs. 1a Satz 2 GlüStV 2021 erhalten.

Ferner sind Betreiber einer Gaststätte oder einer Wettannahmestelle der Buchmacher, in deren Betrieb Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, und die nicht der Erlaubnispflicht nach § 33c Abs. 1 Gewerbeordnung unterliegen, zukünftig gesetzlich verpflichtet, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten (§ 20 Abs. 2).

Der Aufwand für die Erfüllung der regulatorischen Vorgaben lässt sich gegenwärtig noch nicht konkret beziffern. Er ist unabdingbar, weil er der Erfüllung von Vorgaben dient, die zur Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrags aufgestellt wurden (insbesondere Suchtprävention, Jugend- und Spielerschutz, Kanalisierung, Betrugsprävention).

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Keine bzw. durch GlüStV 2021 bewirkt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information ist durch Übersendung des Gesetzentwurfs an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 11.06.2021 erfolgt.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung.

Entwurf
Gesetz des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur
Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021; GVOBl. Schl.-H. S. 439 ff.) für die Veranstaltung und die Vermittlung öffentlicher Glücksspiele im Land Schleswig-Holstein, soweit nicht andere Rechtsvorschriften spezialgesetzliche Regelungen für diese Glücksspielarten treffen.

§ 2
Erlaubnispflicht

- (1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis sind verboten (unerlaubtes Glücksspiel). Die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele setzt eine Erlaubnis für die Veranstaltung dieser Glücksspiele voraus.
- (2) Voraussetzungen, Inhalt und Umfang der Erlaubnis richten sich nach der Art des Glücksspiels.

Abschnitt 2
Staatliches Glücksspielangebot

§ 3
Veranstaltung und Vermittlung

- (1) Das Land Schleswig-Holstein erfüllt seine öffentliche Aufgabe nach § 10 Absatz 1 GlüStV 2021 durch die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (NordwestLotto Schleswig-Holstein), deren Anteile vollständig oder überwiegend vom Land unmittelbar oder mittelbar gehalten werden. Die Erfüllung der Aufgabe kann mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums vollständig oder teilweise auf juristische Personen des öffentlichen

Rechts oder auf privatrechtliche Gesellschaften übertragen werden, an denen entweder das Land oder das Land und andere vertragschließende Länder unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind.

- (2) NordwestLotto Schleswig-Holstein kann allein oder mit anderen Ländern Lotterien und Auspielungen sowie Sportwetten mit variablen Gewinnquoten (Totalisatorwetten) veranstalten.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann das Land Schleswig-Holstein durch eine vom Land Schleswig-Holstein gemeinsam mit anderen Ländern errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nach § 10 Absatz 1 GlüStV 2021 Klassenlotterien veranstalten.

§ 4 Erlaubnisverfahren

- (1) Die Erlaubnis zum Veranstalten und Vermitteln staatlicher Glücksspielangebote soll erteilt werden, wenn
 1. Versagungsgründe nach § 4 Absatz 2 GlüStV 2021 nicht entgegenstehen,
 2. der Veranstalter und der Vermittler zuverlässig sind und die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung und Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmerin oder den Spielteilnehmer nachvollziehbar durchgeführt wird,
 3. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV 2021,
 - b) der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV 2021,
 - c) der Vorschriften zum Internet nach § 4 Absatz 5 GlüStV 2021,
 - d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV 2021,
 - e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV 2021 und
 - f) der Anforderungen an die Spielersperre nach den §§ 8 bis 8d und 23 GlüStV 2021

sichergestellt ist,

4. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote oder Vertriebswege oder bei der erheblichen Ausweitung bestehender Vertriebswege nach § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 GlüStV 2021 der Fachbeirat beteiligt wurde und
5. bei der gewerblichen Spielvermittlung die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 GlüStV 2021 sichergestellt ist.

Die Nachweise sind von dem Antragsteller durch Vorlage geeigneter Konzepte, Darstellungen und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet.

- (2) In der Erlaubnis sind neben den Regelungen nach § 9 Absatz 4 GlüStV 2021 festzulegen
1. der Veranstalter und der Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,
 2. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel,
 3. die Form der Vermittlung,
 4. Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung und Vermittlung,
 5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan,
 6. der Spieleinsatz sowie das Bearbeitungsentgelt,
 7. bei Vermittlungen der Veranstalter,
 8. die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist und
 9. die Ausgestaltung der Werbung.
- (3) Die Erlaubnis umfasst auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Teilnahmebedingungen). In diesen sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über
1. die Voraussetzungen, unter denen ein Spielvertrag zustande kommt,
 2. die Gewinnpläne und Ausschüttungsquoten,
 3. die Frist, innerhalb der ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann,
 4. die Bekanntmachung der Gewinnzahlen und
 5. die Auszahlung der Gewinne.
- (4) Für die Erteilung der Erlaubnis ist das für Inneres zuständige Ministerium zuständig.

§ 5 Annahmestellen

- (1) Eine Annahmestelle betreibt, wer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Veranstalter von staatlichen Glücksspielen in Schleswig-Holstein nach § 3 Ab-

satz 1 in dessen Vertriebsorganisation eingegliedert ist und dessen Produkte vermittelt. Die stationäre Vermittlung von Lotterien an den staatlichen Glücksspielanbieter ist nur in diesen Annahmestellen zulässig.

- (2) Die Anzahl der Annahmestellen ist an den Zielen des § 1 GlüStV 2021 auszurichten und entsprechend zu begrenzen. Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Begrenzung der Annahmestellen in einer Rechtsverordnung zu regeln.

§ 6

Gewerbliche Spielvermittlung

- (1) Die Betätigung als gewerblicher Spielvermittler nach § 19 GlüStV 2021 ausschließlich im Land Schleswig-Holstein bedarf einer Erlaubnis nach § 4 dieses Gesetzes.
- (2) Für länderübergreifend tätige gewerbliche Spielvermittler wird nach § 19 Absatz 2 GlüStV 2021 die Erlaubnis von der zentral zuständigen Behörde mit Wirkung für Schleswig-Holstein erteilt.

§ 7

Zweckabgaben

- (1) NordwestLotto Schleswig-Holstein hat Zweckabgaben an das Land abzuführen. Das Finanzministerium regelt im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Höhe der Zweckabgaben unter Berücksichtigung lotterierechtlicher, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Belange sowie die Fälligkeit und das Verfahren zur Abführung der Zweckabgaben. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass NordwestLotto Schleswig-Holstein Zweckabgaben ganz oder zum Teil einem Dritten zur zweckentsprechenden Verwendung zu überlassen hat.
- (2) Die Zweckabgaben sind zunächst zur Erfüllung von Verpflichtungen zu verwenden, die das Land gegenüber anderen Ländern oder Organisationen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Glücksspielen nach § 3 Absatz 1 eingegangen ist.
- (3) Die Abgabe aus der Lotterie „BINGO! - Die Umweltlotterie“ ist für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes sowie für Entwicklungsprojekte im Sinne der Agenda 21 zu verwenden. Aus der Lotterie GlücksSpirale erhalten die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, der Deutsche Olympische Sportbund und die Deutsche Stiftung Denkmalschutz einen Anteil an der Zweckabgabe, dessen Höhe in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 festgelegt wird. Die Zweckabgabe aus der Lotterie „Die Siegerchance“ erhält der Deutsche Olympische Sportbund.
- (4) Von dem nach Abzug der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge verbleibenden Betrag sind

1. 8 %, mindestens 8 Millionen Euro, zur Förderung des Sports (§ 8 Absatz 1 bis 3),
2. 4,9 % für Zwecke der Verbraucherinsolvenzberatung,
3. 1,3 %, mindestens 800.000 €, für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele und der Bekämpfung der Glücksspielsucht, wozu auch die finanzielle Förderung der Einrichtung und des Betriebes von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht gehört; Forschungsprojekte können gemeinsam mit anderen Ländern gefördert werden, wobei der Fachbeirat über die Forschungsergebnisse zu unterrichten ist,
4. 0,5 % für die Förderung des Landesfeuerwehrverbandes (§ 8 Absatz 4),
5. 0,5 % für die Förderung der durch das Errichtungsgesetz Friesenstiftung vom 13. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 4) errichteten Friesenstiftung (§ 8 Absatz 5) und
6. 0,5% für die Förderung des Verbandes deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein (§ 8 Absatz 6)

zu verwenden.

- (5) Die verbleibenden Mittel sind für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 8

Sportförderung, Landesfeuerwehrverband, Friesenstiftung, Sinti und Roma

- (1) Von dem in § 7 Absatz 4 Nummer 1 genannten Betrag sind durch das für Sport zuständige Ministerium 90 % dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zur Förderung des Sports zuzuwenden. Für die allgemeine Förderung des außerschulischen Sports stehen 8 % und für die Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports 2 % zur Verfügung; über die Verwendung dieser Mittel befinden die zuständigen Ministerien.
- (2) Ziel der Sportförderung ist es,
1. die Arbeit der Sportvereine und -verbände zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ein landesweit flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot zu gewährleisten, und
 2. für die Schulen in Kooperation mit Sportvereinen und -verbänden schulsportbezogene Maßnahmen und Projekte sowie das außerunterrichtliche Sportangebot sicherzustellen.
- (3) Die Zuwendung an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. ist insbesondere bestimmt für die Arbeit des Landessportverbandes, seiner Einrichtungen, Sportvereine, Kreissportverbände und der Sport-Fachverbände in den Bereichen

des Leistungssports und des Breitensports. Gefördert werden können auch Sportvereine, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, aber fachlich dem Hamburger Sportbund angegliedert sind.

- (4) Die Zuwendung an den Landesfeuerwehrverband ist insbesondere dafür bestimmt, das nötige Bewusstsein für ein Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr zu wecken und die Attraktivität der Nachwuchsorganisation Jugendfeuerwehr zu erhalten.
- (5) Die nach § 7 Absatz 4 Nummer 5 der Friesenstiftung zufließenden Mittel dienen nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes der Aufstockung des Stiftungsvermögens der Friesenstiftung oder als Mittel zur Erfüllung des Zwecks der Friesenstiftung gemäß § 2 des Errichtungsgesetzes Friesenstiftung.
- (6) Die Zuwendung an den Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein ist insbesondere dafür bestimmt, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über die deutschen Sinti und Roma zu sichern und eine vielfältige und niedrigschwellige soziale Beratung für Sinti und Roma zu ermöglichen.

Abschnitt 3 Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

§ 9 Erlaubnisverfahren

- (1) Für die Veranstaltung und Vermittlung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential in Schleswig-Holstein im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages 2021 soll eine Erlaubnis nach Maßgabe des § 9 Absatz 4, §§ 12 bis 18 GlüStV 2021 erteilt werden.
- (2) Kleine Lotterien und Ausspielungen im Sinne des § 18 GlüStV 2021 können abweichend von § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 15 Absatz 1 Satz 3 GlüStV 2021 erlaubt werden.
- (3) Für Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan wird die Erlaubnis gemäß § 12 Absatz 3 GlüStV 2021 von der zentral zuständigen Behörde mit Wirkung für das Land Schleswig-Holstein erteilt.

§ 10 Allgemeine Erlaubnis

- (1) Das für Inneres zuständige Ministerium kann eine allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen im Sinne des § 18 GlüStV 2021 erteilen, wenn
 1. diese sich nicht über das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstreckt,

2. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt,
 3. der Losverkauf die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigt,
 4. der Spielplan einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von mindestens einem Viertel der Summe der zu entrichtenden Entgelte vorsieht und
 5. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird.
- (2) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen. Die Pflicht zur Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung bei der für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörde kann in der allgemeinen Erlaubnis angeordnet werden.

§ 11 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 Absatz 1 sind
1. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, als örtliche Ordnungsbehörden für Lotterien, die sich nicht über ihr Gebiet hinaus erstrecken,
 2. die Landrätinnen und Landräte als Kreisordnungsbehörden für Lotterien, die sich auf mehrere Ämter oder amtsfreie Gemeinden ihres Kreisgebietes erstrecken,
 3. das für Inneres zuständige Ministerium als Landesordnungsbehörde für Lotterien, die sich auf mehrere Kreise oder kreisfreie Städte erstrecken.
- (2) Für die Erteilung der allgemeinen Erlaubnis nach § 10 ist das für Inneres zuständige Ministerium zuständig.

Abschnitt 4 Sportwetten

§ 12 Wettvermittlungsstellen

Die stationäre Vermittlung von Sportwetten erfolgt über eine Räumlichkeit, in der an Wettschaltern oder automatisierten Wettterminals die Gelegenheit zum Abschluss von Sportwetten angeboten wird (Wettvermittlungsstelle). Die Wettvermittlung über mobile Vermittlungsstellen ist unzulässig. Vermittler einer Wettvermittlungsstelle ist die Person, die für die Vermittlung der Sportwetten in der Räumlichkeit nach Satz 1 verantwortlich ist. Vermittler kann eine natürliche oder juristische Person sein.

§ 13**Erlaubnisverfahren der stationären Sportwettvermittlung**

- (1) Die Vermittlung von Sportwetten über stationäre Wettvermittlungsstellen bedarf neben einer Erlaubnis nach § 4a GlüStV 2021 einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 für jeden einzelnen Standort in Schleswig-Holstein.
- (2) Die Erlaubnis für die stationäre Sportwettvermittlung soll erteilt werden, wenn
1. Versagungsgründe nach § 4 Absatz 2 GlüStV 2021 nicht entgegenstehen,
 2. der Vermittler die für den Spielbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit besitzt; bei juristischen Personen müssen die vertretungsbefugten Personen die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit erfüllen,
 3. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV 2021,
 - b) der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV 2021,
 - c) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV 2021,
 - d) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV 2021,
 - e) der Anforderungen an die Spielersperre nach den §§ 8 bis 8d und 23 GlüStV 2021 sowie
 - f) der Anforderungen an die Einrichtung eines Spielkontos nach § 14 sichergestellt ist und
 4. Unzulässigkeitsgründe nach § 16 Absatz 1 nicht entgegenstehen.

Die Nachweise sind von dem Antragsteller durch Vorlage geeigneter Konzepte, Darstellungen und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet.

- (3) Die Erlaubnis nach Absatz 2 ist entsprechend der Laufzeit der Veranstaltungserlaubnis zu befristen. Nach Ablauf der Befristung ist ein neuer Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu stellen. Erlischt die zu Grunde liegende Veranstaltungserlaubnis, ohne dass dem Veranstalter in unmittelbarem zeitlichen Anschluss eine neue Erlaubnis erteilt wird, erlischt auch die Erlaubnis für die stationäre Wettvermittlungsstelle.
- (4) In der Erlaubnis sind neben den Regelungen nach § 9 Absatz 4 GlüStV 2021 insbesondere festzulegen
1. der Veranstalter und der Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,

2. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel und
 3. die Form und der Standort der Vermittlung.
- (5) Während der Laufzeit der Erlaubnis hat der Veranstalter für den Vermittler jede Änderung der für die Erteilung der Erlaubnis maßgeblichen Umstände der Erlaubnisbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Maßgebliche Umstände sind sämtliche Tatsachen, welche den Inhalt der im Antragsverfahren einzureichenden Erklärungen und Nachweise betreffen. Die aktualisierten Erklärungen und Nachweise sind der Erlaubnisbehörde zusammen mit der Änderungsmitteilung vorzulegen. Die Erlaubnisbehörde kann weitere für die Prüfung erforderliche Informationen und Unterlagen anfordern. Die Veränderungen dürfen nur dann von der Erlaubnisbehörde als unbedenklich bestätigt oder nachträglich genehmigt werden, wenn unter den veränderten Umständen eine Erlaubnis für die Sportwettvermittlung erteilt werden könnte.

§ 14

Spielkonto in der stationären Sportwettvermittlung

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, in der stationären Sportwettvermittlung für jede Spielerin und jeden Spieler ein anbieterbezogenes Spielkonto einzurichten. Eine Wettabgabe ohne Spielkonto ist unzulässig. Jede Spielerin und jeder Spieler darf nur ein Spielkonto bei demselben Veranstalter haben. Ist durch die Teilnahme am Internetangebot des Veranstalters für eine Spielerin oder einen Spieler bereits ein Spielkonto eingerichtet worden, ist dieses Spielkonto zu verwenden.
- (2) Eine Übertragung von Guthaben zwischen verschiedenen Spielkonten ist unzulässig.
- (3) Spielerinnen und Spielern dürfen durch den Veranstalter, den Vermittler, deren Beschäftigte oder durch von diesen beauftragten Dritten keine Darlehen gewährt werden (Kreditverbot).
- (4) Der Veranstalter muss der Spielerin oder dem Spieler den unmittelbaren Zugang zu Angaben über den Stand des Spielkontos, die Spielhistorie mit Einsätzen, Gewinnen und Verlusten, Ein- und Auszahlungen und sonstige diesbezügliche Transaktionen ermöglichen. Dabei müssen die vollständigen Angaben aus allen gegebenenfalls bestehenden Unterkonten enthalten sein. Der Spielerin oder dem Spieler sind nach jeder Authentifizierung beziehungsweise jedem Log-In die Angaben gemäß Satz 1 aus den jeweils vorangegangenen 30 Tagen darzustellen. Eine Spielteilnahme kann erst nach ausdrücklich erklärter Kenntnisnahme der Angaben durch die Spielerin oder den Spieler erfolgen. Der Veranstalter muss auf Antrag der Spielerin oder des Spielers die in Satz 1 genannten Angaben für die vergangenen zwölf Monate zur Verfügung stellen.

§ 15

Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung der stationären Sportwettvermittlung und Verordnungsermächtigung

- (1) Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das für Inneres zuständige Ministerium.
- (2) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 1. Vorschriften zum Erlaubnisverfahren nach Absatz 1 zu erlassen, insbesondere zu Form, Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Anträge, Nachweise und Bescheinigungen, zu den vorlagepflichtigen Beteiligten sowie zur Übermittlung und Auslage des Erlaubnisbescheides, sowie
 2. weitergehende Pflichten des Veranstalters und des Vermittlers zu regeln, insbesondere zur Einrichtung der Technik, zum Ausschluss von Minderjährigen, zur Identifizierung und Authentifizierung von Spielerinnen und Spielern, zu Ein- und Auszahlungen, zum Schutz von Spielerinnen und Spielern, zu Schulungen des Personals in Wettvermittlungsstellen sowie zu Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten.

§ 16

Voraussetzungen für die stationäre Sportwettvermittlung

- (1) Unzulässig ist die stationäre Vermittlung von Sportwetten in Räumlichkeiten,
 1. in denen der Ausschank, Konsum oder Verkauf von alkoholhaltigen Getränken stattfindet,
 2. die sich in einem Gebäude oder Gebäudekomplex befinden, in dem eine Spielhalle oder Spielbank betrieben wird,
 3. in denen Geldspielgeräte im Sinne des § 33c Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2), aufgestellt werden,
 4. bei denen keine vollständige bauliche Trennung zu angrenzenden Räumlichkeiten, in denen ein Angebot nach Nummer 1 oder Nummer 3 vorgehalten wird, besteht,
 5. in denen keine ständige Anwesenheit des Vermittlers oder des geschulten Personals vor Ort gewährleistet ist und
 6. zu denen Minderjährigen der Zutritt gestattet ist.
- (2) Bei der stationären Vermittlung von Sportwetten ist ein Mindestabstand zwischen der Wettvermittlungsstelle und bestehenden Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen der Jugendarbeit sowie Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten zu wahren. Die Größe und Berechnung des einzuhaltenden Abstandes ist durch Rechtsverordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums im

Einvernehmen mit dem für Gesundheit und Jugend zuständigen Ministerium zu regeln.

- (3) Für die Vermittlung von Sportwetten über Wettvermittlungsstellen ist der Einsatz einer Kundenkarte verpflichtend. Die Kundenkarte ist vom Vermittler an die Spielerin oder den Spieler nach erfolgreicher Registrierung auszugeben. Der Abschluss von Sportwetten, der Zugriff auf das Spielkonto sowie Ein- und Auszahlungen dürfen erst nach dem Einlesen der Kundenkarte und der Eingabe einer PIN ermöglicht werden. Weitere Anforderungen an den Ablauf der Registrierung, die Kundenkarte und deren Verwendung kann das für Inneres zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung regeln.

Abschnitt 5 Online-Casinospiele

§ 17 Konzessionserteilung

- (1) Die Konzessionen für Online-Casinospiele nach § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GlüStV 2021 werden in einem transparenten und diskriminierungsfreien Konzessionsvergabeverfahren auf Grund einer Ausschreibung des für Inneres zuständigen Ministeriums erteilt. Für die Ausgestaltung des Vergabeverfahrens gelten die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, ber. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327), und der Konzessionsvergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117). Die Konzessionen sind auf höchstens fünfzehn Jahre zu befristen.
- (2) Zuständig für die Erteilung von Konzessionen für Online-Casinospiele ist das für Inneres zuständige Ministerium (Konzessionsgeber). Im Rahmen eines Konzessionsverfahrens sind die Bewerber verpflichtet, auf Verlangen des Ministeriums alle von ihnen angeforderten Unterlagen, die zur Entscheidung über einen Konzessionsantrag erforderlich sind, einzureichen.
- (3) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, den Geschäftsbetrieb zur Veranstaltung von Online-Casinospielen zu dem vorgesehenen Zeitpunkt aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Konzession aufrechtzuerhalten.
- (4) Eine Konzession darf nur erteilt werden, wenn
1. die Ziele des § 1 des GlüStV 2021 nicht entgegenstehen,
 2. die Einhaltung der sich unmittelbar aus dem GlüStV 2021 ergebenden Anforderungen an den Betrieb von Online-Casinospielen sichergestellt ist,
 3. durch die Errichtung und den Betrieb der Online-Casinos die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird,
 4. die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Bewerbers vollständig offengelegt sind; bei Personengesellschaften sind die Identität und die Anschriften aller

Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Anteilseignerinnen und Anteilseigner oder sonstigen Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber und bei juristischen Personen des Privatrechts von solchen, die mehr als 5 % des Grundkapitals halten oder mehr als 5 % der Stimmrechte ausüben, sowie generell alle Treuhandverhältnisse anzugeben,

5. die Geschäftsführung des Bewerbers, alle weiteren vertretungsbefugten Personen und die Personen, die von dem Bewerber in verantwortlicher Position zur Leitung des Online-Casinospiels entsprechend § 3 Absatz 1a Satz 2 zweite Alternative GlüStV 2021 eingesetzt werden, die für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 6 Satz 1 und 2 und Sachkunde besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielerinnen und Spieler sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird,
6. der Bewerber einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,
7. der Bewerber, sofern er über keinen Sitz im Inland verfügt, der zuständigen Behörde eine Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigte oder einen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten im Inland benennt, die oder der die Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 6 Satz 1 und 2 besitzt,
8. weder der Bewerber selbst noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen noch eine den Bewerber beherrschende Person noch eine von der den Bewerber beherrschenden Person beherrschte Person unerlaubte Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt,
9. der Bewerber die erforderliche Leistungsfähigkeit im Sinne des Absatzes 6 Satz 4 besitzt,
10. der Bewerber zur Sicherstellung von Auszahlungsansprüchen der Spielerinnen und Spieler und von staatlichen Zahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Kreditinstituts mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbringt,
11. der Online-Casinospielbetrieb ordnungsgemäß erfolgt, insbesondere alle am Spielablauf beteiligten IT-Komponenten und die technische Überwachung einen ordnungsgemäßen Spielverlauf gewährleisten; bei örtlichen Spielstätten zur Live-Übertragung von Online-Casinospielen nach § 3 Absatz 1a Satz 2 zweite Alternative GlüStV 2021 umfasst dies zusätzlich die eingesetzten Spielgeräte und Spieltische sowie etwaige elektronische Komponenten,
12. sich der Bewerber verpflichtet, die örtliche Spielstätte zur Live-Übertragung von Online-Casinospielen nach § 3 Absatz 1a Satz 2 zweite Alternative GlüStV 2021 einschließlich aller eingesetzten Spielgeräte und Spieltische ausschließlich auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein zu errichten und zu betreiben und

13. der Online-Casinospielbetrieb für die Spielerinnen und Spieler sowie die Aufsichtsbehörden nachvollziehbar durchgeführt wird sowie umfassend überprüft werden kann und ein wirtschaftlicher Betrieb der Online-Casinos gewährleistet ist.

Der Konzessionsgeber kann im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung von Konzessionen für Online-Casinospiele die Anforderungen und Kriterien nach Satz 1 konkretisieren sowie weitergehende Anforderungen und Kriterien festlegen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Schaffung eines Ausgleichs für die im Vergleich zu Spielbanken höhere Verfügbarkeit der Online-Casinospiele, wie beispielsweise eine im Vergleich zu Spielbanken deutlich striktere Begrenzung der Einsätze je Spiel und das Vorsehen einer Mindestspieldauer.

- (5) Die Gewährung von Boni und Rabatten an Kundinnen und Kunden ist gesondert zu beantragen und bedarf der Erlaubnis durch den Konzessionsgeber.
- (6) Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 5 und 6 besitzt nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Erteilung der Konzession wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Betrug, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen Vergehens nach § 6 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2229), oder vergleichbarer Delikte, auch außerhalb der Bundesrepublik, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ebenfalls die- oder derjenige nicht, gegen die oder den ein Insolvenzverfahren, ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, wegen leichtfertiger Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung oder ein vergleichbares Verfahren, auch außerhalb der Bundesrepublik, geführt wird oder in den letzten drei Jahren geführt worden ist. Dem stehen Verfahren gegen alle von ihr oder ihm jemals geleiteten Unternehmen gleich. Die erforderliche Leistungsfähigkeit im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 9 ist gegeben, wenn der Bewerber über genügend Eigenmittel für eine dauerhafte Geschäftstätigkeit verfügt und zugleich die Gewähr für ein einwandfreies Geschäftsverhalten bietet, die Wirtschaftlichkeit des beabsichtigten Glücksspielangebots unter Berücksichtigung der Abgaben dargelegt ist, die erforderlichen Sicherheitsleistungen vorbereitet und die zum weitergehenden Schutz der Spielerinnen und Spieler notwendigen Versicherungen abgeschlossen sind. Die Art und die Höhe der Sicherheitsleistung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 10 werden durch den Konzessionsgeber im Rahmen des Konzessionserteilungsverfahrens bestimmt.
- (7) Jede Änderung der für die Erteilung der Konzession maßgeblichen Umstände während der Konzessionslaufzeit ist der für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Maßgebliche Umstände sind sämtliche Tatsachen, welche den Inhalt der im Antragsverfahren einzureichenden Erklärungen und Nachweise betreffen. Dies gilt insbesondere für:
1. Umstände, die für die Zuverlässigkeit, die fachliche Eignung sowie für die Leistungsfähigkeit maßgeblich sind,
 2. beabsichtigte oder erfolgte Veränderungen der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an dem Konzessionsinhaber,

3. beabsichtigte Änderungen der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans des Konzessionsinhabers oder der Personen, die von dem Konzessionsinhaber in verantwortlicher Position zur Leitung des Online-Casinospiels entsprechend § 3 Absatz 1a Satz 2 zweite Alternative GlüStV 2021 eingesetzt sind,
4. beabsichtigte Änderungen der Gesellschaftsform oder der Gesellschafterzusammensetzung, Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, die vollständige oder teilweise Veräußerung des das Online-Casinospiel betreibenden Unternehmens, Vermögensübertragungen, die Einfluss auf die Struktur des Konzessionsinhabers haben, sowie die Einräumung einer stillen Beteiligung oder einer Unterbeteiligung jeglicher Art, und
5. Umstände, die unter § 18 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1, 2 oder 3 fallen.

Änderungen betreffend Beteiligungen oder Gesellschafterzusammensetzungen bei juristischen Personen des Privatrechts sind nur anzuzeigen, wenn diejenigen mehr als 5 % des Grundkapitals halten oder mehr als 5 % der Stimmrechte ausüben. Die aktualisierten Erklärungen und Nachweise sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit der Änderungsmitteilung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann weitere für die Prüfung erforderliche Informationen und Unterlagen anfordern. Die Veränderungen dürfen nur dann von der Aufsichtsbehörde als unbedenklich bestätigt oder nachträglich genehmigt werden, wenn unter den veränderten Umständen eine Konzession für Online-Casinospiele erteilt werden könnte. Die Verpflichtungen aus Satz 1, 3 und 5 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Konzessionsvergabe.

- (8) Zur Sicherstellung der in Absatz 4 Satz 1 genannten Anforderungen kann die Konzession Inhalts- und Nebenbestimmungen enthalten, insbesondere zu
1. den Anforderungen an alle am Spielablauf beteiligten IT-Komponenten bei virtuellen Nachbildungen,
 2. den Anforderungen an die Bauart, an etwaige elektronische Komponenten eingesetzter mechanischer und elektronischer Spielgeräte und Spieltische, an alle am Spielablauf beteiligten IT-Komponenten, an die technische Überwachung sowie an den Spielbetrieb in den örtlichen Spielstätten zur Live-Übertragung,
 3. allgemeinen Anforderungen zu Art und Umfang des Glücksspielangebotes einschließlich der hierfür erforderlichen Spielregeln und Teilnahmebedingungen sowie der Ausgestaltung des Spielablaufs,
 4. einer Begrenzung des Glücksspielangebots auf konkrete Spiele und Zustimmungserfordernissen zu bildlichen Darstellungen der genehmigten Glücksspielangebote,
 5. der Aufklärungspflicht über Auszahlungsquoten, die Suchtrisiken der angebotenen Glücksspiele sowie die Möglichkeiten der Beratung und Therapie zur Glücksspielsucht,
 6. den Anforderungen an die Ausgestaltung der Werbung,

7. allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich technischer Überwachungsmaßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielablaufs, zur Erfassung des Bruttospielertrags und gegebenenfalls der Tronceinnahmen und zum Schutz der Spielerinnen und Spieler, Kontrollmechanismen zur Erkennung möglicher Manipulationen der Spielgeräte und Spieltische einschließlich etwaiger elektronischer Komponenten und aller am Spielablauf beteiligten IT-Komponenten,
8. Pflichten gegenüber der Steuerverwaltung, dem Konzessionsgeber, der Glücksspielaufsicht, und der Finanzaufsicht,
9. der Auswahl, der Qualifikation und der Schulung des mit dem Spielbetrieb in örtlichen Spielstätten betrauten Personals einschließlich der Personen, die von dem Konzessionsinhaber in verantwortlicher Position zur Leitung des Online-Casinospiels entsprechend § 3 Absatz 1a Satz 2 zweite Alternative GlüStV 2021 eingesetzt worden sind, insbesondere, dass sie der deutschen Sprache mächtig sein müssen.

Zur Sicherung des ordnungsrechtlich einwandfreien Online-Casinospielbetriebs können die Inhalts- und Nebenbestimmungen während der Konzessionslaufzeit ergänzt oder geändert werden.

§ 18 Widerruf der Konzession

- (1) Die Konzession soll von der für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörde widerrufen werden, wenn die Geschäftsführung des Konzessionsinhabers oder eine weitere vertretungsbefugte Person die erforderliche Zuverlässigkeit oder die fachliche Eignung nicht mehr aufweist oder wenn der Konzessionsinhaber seine Leistungsfähigkeit verloren hat. Das Gleiche gilt, wenn der Konzessionsinhaber über wesentliche, für die Konzessionierung maßgebliche, Tatsachen getäuscht oder Auskünfte zurückgehalten hat. Von einem Widerruf nach den Sätzen 1 und 2 soll nur dann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen öffentlicher Interessen geboten ist oder ein Widerruf unverhältnismäßig wäre.
- (2) Die Konzession kann von der für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörde widerrufen werden; insbesondere wenn
 1. der Konzessionsinhaber den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde,
 2. eine Person, die von dem Konzessionsinhaber in verantwortlicher Position zur Leitung des Online-Casinospiels entsprechend § 3 Absatz 1a Satz 2 zweite Alternative GlüStV 2021 eingesetzt wird, die erforderliche Zuverlässigkeit oder die fachliche Eignung verloren hat,
 3. der Konzessionsinhaber gegen die Betriebspflicht aus § 17 Absatz 3 verstößt,

4. die Gründe des Absatzes 1 oder der Nummern 1 bis 4 bei einem mit dem Konzessionsinhaber verbundenen Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes vorliegen,
5. der Konzessionsinhaber trotz behördlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nach § 17 Absatz 6 und 7 nicht nachkommt,
6. der Konzessionsinhaber eine andere Anforderung der Konzession nicht erfüllt hat oder
7. sich ein für die Erteilung der Konzession maßgeblicher Umstand während der Konzessionslaufzeit geändert hat und die Konzession unter diesem Umstand nicht erteilt worden wäre.

§ 19 Rechtsverordnung

Das für Inneres zuständige Ministerium kann, insbesondere zur kohärenten und systemgerechten Ausgestaltung der Regulierung von Online-Casinospielen, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich des Spielbetriebes, des Geschäftsbetriebes und des Überwachungsverfahrens durch die Aufsichtsbehörde erlassen; insbesondere zu

1. Pflichten der Konzessionsinhaber gegenüber dem Konzessionsgeber,
2. Prüfungs-, Informations- und Zutrittsrechte des Konzessionsgebers,
3. Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der erforderlichen Unterlagen und Nachweise zu Nummer 1 und 2,
4. technischen Sicherheitsvorkehrungen der Konzessionsinhaber zur Betrugsprävention,
5. weiteren Anforderungen an die Belegenheit und die Ausstattung der Räumlichkeiten der örtlichen Spielstätten zur Live-Übertragung sowie an das dort eingesetzte Personal,
6. weiteren Maßnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler,
7. dem Verfahren bei Verstößen des Konzessionsinhabers gegen Bestimmungen der Konzession, des GlüStV 2021, dieses Gesetzes, gegen die aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnungen sowie gegen Anordnungen des Konzessionsgebers,
8. den weiteren Voraussetzungen eines Widerrufs einer erteilten Konzession und
9. der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit des Konzessionsinhabers sowie der Personen, die von dem Konzessionsinhaber in verantwortlicher Position zur Leitung des Online-Casinospiels entsprechend § 3 Absatz 1a Satz 2 zweite Alternative GlüStV 2021 eingesetzt werden.

Abschnitt 6 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten

§ 20

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher

- (1) Für die Einhaltung der durch § 2 Absatz 4 GlüStV 2021 auf das Glücksspiel mit Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher anwendbaren Vorschriften, insbesondere die Verpflichtung zum Abgleich mit der Sperrdatei nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021, ist der Erlaubnisinhaber nach § 33c Absatz 1 Gewerbeordnung verantwortlich.
- (2) Sofern der Betreiber einer Gaststätte oder einer Wettannahmestelle der Buchmacher, in dessen Betrieb Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten werden, nicht der Erlaubnispflicht nach § 33c Absatz 1 Gewerbeordnung unterliegt, ist diese oder dieser verpflichtet, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und damit auch der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen.
- (3) Für Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, findet § 9 Absatz 1, 2 und 2a des GlüStV 2021 entsprechende Anwendung. Die glücksspielrechtliche Aufsicht über die Einhaltung der auf das Glücksspiel mit Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher anwendbaren glücksspielrechtlichen Vorgaben des GlüStV 2021 und des Absatzes 2 übt unbeschadet der Zuständigkeiten aus § 21 Absatz 3 die nach der Gewerbeordnung zuständige Erlaubnisbehörde aus. Hiervon ausgenommen ist die Aufsicht über die Einhaltung und Überwachung der Vorgaben der §§ 8 bis 8d) und 23 GlüStV 2021. Insoweit nehmen die nach § 21 Absatz 3 zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden die Aufsicht wahr.

Abschnitt 7 Übergreifende Vorschriften

§ 21 Glücksspielaufsicht

- (1) Neben den Befugnissen nach § 9 Absatz 1 GlüStV 2021 kann die zuständige Behörde
 1. die Erlaubnis nach §§ 4, 9, 10, 13 oder 17 widerrufen, nachträglich beschränken oder mit Auflagen versehen, insbesondere, wenn gegen Bestimmungen des GlüStV 2021, dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften verstoßen wird; sofern die Zuständigkeit für die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis und die Aufsicht auseinanderfallen, liegen diese Befugnisse ausschließlich bei der Erlaubnisbehörde, und

2. den Spielbetrieb oder die Vermittlungstätigkeit auf Kosten des Veranstalters und des Vermittlers durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen prüfen lassen.
- (2) Die Aufsichtsbehörden sind zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung glücksspielrechtlicher Vorgaben berechtigt, Dritte auf Kosten der Erlaubnisinhaber mit der Durchführung von Tests sowie Testspielen im Sinne des § 9 Abs. 2a GlüStV 2021 zu beauftragen.
 - (3) Zuständig für die Wahrnehmung der Befugnisse nach § 9 Absatz 1 GlüStV 2021 und nach den Absätzen 1 und 2 sind
 1. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren sowie in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist,
 2. die Landrätinnen und Landräte als Kreisordnungsbehörden bei nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 erlaubten Glücksspielen,
 3. das für Inneres zuständige Ministerium als Landesordnungsbehörde bei nach § 3 Absatz 1 und 3 sowie § 17 Absatz 1 veranstalteten Glücksspielen und deren Vermittlung, bei nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 erlaubten Glücksspielen, für Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021, wenn sich die Veranstaltung, Vermittlung oder Durchführung unerlaubten Glücksspiels oder die Werbung hierfür auf mehrere Kreise oder kreisfreie Städte erstreckt, für Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 GlüStV 2021 sowie für die Ermächtigung nach § 9 Absatz 1a Satz 1 GlüStV 2021.
 - (4) Abweichend von Absatz 3 kann das für Inneres zuständige Ministerium als Landesordnungsbehörde in begründeten Einzelfällen, auch in den gemäß Absatz 3 Nummer 1 und 2 auf die örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden übertragenen Sachverhalten, die Befugnisse nach § 9 Absatz 1 GlüStV 2021 und nach Absatz 1 wahrnehmen. Das für Inneres zuständige Ministerium kann insoweit Verwaltungsverfahren selbst einleiten und jederzeit an sich ziehen. Das für Inneres zuständige Ministerium hat in diesem Fall die nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 originär zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden über die Einleitung oder Übernahme der Befugniswahrnehmung zu informieren und seine Entscheidung zu begründen.
 - (5) Zuständig für die Wahrnehmung der geldwäscherechtlichen Aufsicht im Sinne des § 50 Nummer 8 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327), ist unabhängig von den Zuständigkeitsregelungen der Absätze 2 und 3 das für Inneres zuständige Ministerium. Dieses wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörde auf die örtlichen Ordnungsbehörden oder Kreisordnungsbehörden zu übertragen.

§ 22 Datenschutz

- (1) Den Erlaubnis- und Konzessionsinhabern ist die Verarbeitung personenbezogener Daten insoweit gestattet, wie dies zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten sowie zur Erfüllung weiterer Vorgaben des Erlaubnisbescheides erforderlich ist. Eine weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur unter der Bedingung der Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Erlaubnis- und Aufsichtsbehörden ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, insbesondere Safe-Server-Daten im Sinne des § 6i Absatz 2 GlüStV 2021, an andere öffentliche Stellen, auch anderer Länder, sowie die Datenverarbeitung durch diese Stellen im Rahmen einer auf sie übertragenen Aufgabe. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes im Übrigen bleiben unberührt.
- (3) Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind berechtigt und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde auch verpflichtet, ihre Kundendaten in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Erlaubnis- und Konzessionsinhaber müssen die personenbezogenen Daten der Spielerinnen und Spieler ab Schließung des Spielkontos fünf Jahre aufbewahren. Nach Ablauf des Zeitraums sind die personenbezogenen Daten zu löschen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen.
- (5) Vorhandene personenbezogene Daten sind jederzeit wirksam vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- (6) Die betroffenen Personen sind über Art und Umfang der Speicherung, der Aufbewahrung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 10 Absatz 1 eine Lotterie mit geringerem Gefährdungspotential ohne Erlaubnis veranstaltet oder vermittelt,
 2. entgegen § 13 Absatz 5 den Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 3. entgegen § 14 Absatz 2 eine Übertragung von Geld, Spielpunkten oder ähnlichem zwischen Spielkonten ermöglicht oder gegen das Kreditverbot aus § 14 Absatz 3 verstößt,
 4. entgegen § 14 Absatz 4 den Spielkontoauszug einschließlich der Spielhistorie und sonstiger diesbezüglicher Transaktionen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

5. entgegen § 16 Absatz 1 Sportwetten vermittelt,
 6. entgegen § 16 Absatz 3 die Teilnahme ohne die Nutzung einer Kundenkarte zulässt,
 7. entgegen § 17 Absatz 3 der Betriebspflicht nicht nachkommt,
 8. entgegen § 17 Absatz 7 den Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 9. entgegen § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 29 bis 36 GlüStV 2021 den Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Spielersperrsystem nicht nachkommt,
 10. entgegen § 7 Absatz 1 GlüStV 2021 den Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
 11. der Anordnung einer Maßnahme nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 GlüStV 2021 zuwiderhandelt, indem er die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen, Daten und Nachweise nicht oder nicht zeitgerecht vorlegt,
 12. der Anordnung einer Maßnahme nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 GlüStV 2021 zuwiderhandelt, indem er die Anforderungen der Glücksspielaufsichtsbehörde nicht erfüllt,
 13. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 verstößt oder
 14. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 Pferdewetten stationär ohne Erlaubnis nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600), veranstaltet oder vermittelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.
- (4) Die Landrätinnen und Landräte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden sind zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Glücksspielangebote, die sich auf ein Amt oder mehrere Ämter oder auf eine amtsfreie Gemeinde oder mehrere amtsfreie Gemeinden ihres Kreisgebietes erstrecken. Für Glücksspielangebote, die sich auf mehrere Kreise oder kreisfreie Städte erstrecken, ist das für Inneres zuständige Ministerium zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 1. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 4), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

D a n i e l G ü n t h e r
M i n i s t e r p r ä s i d e n t

Dr. S a b i n e S ü t t e r l i n - W a a c k
M i n i s t e r i n f ü r I n n e r e s , l ä n d l i c h e R ä u m e ,
I n t e g r a t i o n u n d G l e i c h s t e l l u n g

M o n i k a H e i n o l d
F i n a n z m i n i s t e r i n

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder haben den Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) unter dem 29. Oktober 2020 unterzeichnet.

Der Staatsvertrag ist gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) notifiziert.

Zum 1. Juli 2021 tritt der Glücksspielstaatsvertrag 2021 in Kraft.

Der schleswig-holsteinische Landtag hat das Zustimmungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 am 25. März 2021 verabschiedet (Drucksache 19/2593). Mit der Zustimmung des Landtags erlangt der GlüStV 2021 mit seinem Inkrafttreten zum 1. Juli 2021 in Schleswig-Holstein Gesetzeskraft.

Mit dem Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH) wird das Gesetz zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) vom 1. Februar 2013 neu gefasst. Wegen der umfangreichen inhaltlichen und vor allem auch redaktionellen Anpassungen wurde von dem Erlass eines Änderungsgesetzes abgesehen.

Die vorliegende Neufassung setzt die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 um. Darüber hinaus erfolgen weitere, der Klarstellung dienende Anpassungen. Viele zum Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011 in der Fassung des seit dem 1. Januar 2020 gültigen Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrags inhaltsgleiche Vorgaben sind entfallen.

Das GlüStV 2021 AG SH trifft landesrechtliche Regelungen zu Lotterien und Ausspielungen, stationären Sport- und Pferdewetten sowie Online-Casinospielen. Vom Anwendungsbereich des GlüStV 2021 AG SH nicht umfasst sind die Spielhallen und Spielbanken. Die Umsetzung entsprechender Bestimmungen des GlüStV 2021 erfolgt im schleswig-holsteinischen Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz – SpielhG). Gleiches gilt für die öffentlichen Spielbanken in Schleswig-Holstein; für diese sind die glücksspielrechtlichen Regelungen auf gesetzlicher Ebene abschließend im Glücksspielstaatsvertrag 2021 und dem Spielbankgesetz des Landes Schleswig-Holstein (SpielbG SH) geregelt.

Die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes setzen die durch den GlüStV 2021 auferlegten landesspezifischen Normierungsverpflichtungen um und definieren entsprechende Anforderungen in Bereichen, die der GlüStV 2021 nicht abschließend regelt.

Zu diesen abschließend geregelten Bereichen im GlüStV 2021 zählen die seinem Anwendungsbereich und einer glücksspielrechtlichen Erlaubnispflicht unterliegenden Glücksspielformen und deren unzulässige Veranstaltung und unzulässiger Vertrieb.

Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, unterliegen nicht einer Erlaubnispflicht nach dem GlüStV 2021. Gleiches gilt für Pferdewetten, für die zwar, wie auch für die vorgenannten Gaststätten und Wettannahmestellen, bestimmte Glücksspielrechtliche Anforderungen gelten. Ihre Erlaubniserteilung richtet sich jedoch nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt.

Der GlüStV 2021 bestimmt die Zuständigkeiten für die Erlaubniserteilung in ländereinheitlichen Verfahren und für die Glücksspielaufsicht. Die Glücksspielaufsicht ist nach dem Auslaufen von Übergangsregelungen bei der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder verortet. Dies gilt u.a. für die Veranstaltung von Klassenlotterien durch die Anstalt sowie für deren Lotterie-Einnehmer, die Veranstaltung von Sportwetten sowie deren Vermittlung im Internet, die Veranstaltung virtueller Automaten Spiele und Online-Poker, die Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten im Internet sowie länderübergreifend veranstaltete Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial. Neben den Zuständigkeiten der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder werden z.B. auch deren Aufbau und Struktur explizit im GlüStV 2021 geregelt.

Insoweit eröffnet der GlüStV 2021 den Ländern die Möglichkeit, eigenständige Zuständigkeitsregelungen für die Erlaubniserteilung und die Glücksspielaufsicht für ausschließlich in Schleswig-Holstein angebotene Lotterien und deren Vertrieb, für örtliche Wettvermittlungsstellen sowie für Online-Casinospiele.

Die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung liegt beim für Inneres zuständigen Ministerium mit einer Ausnahme: Für die Erlaubniserteilung sind bei Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial die örtlichen Ordnungsbehörden für Lotterien, die sich nicht über ihr Gebiet hinaus erstrecken, und die Kreisordnungsbehörden für Lotterien, die sich auf mehrere Ämter oder amtsfreie Gemeinden erstrecken, zuständig.

Die Zuständigkeit für die Glücksspielaufsicht ist je nach Glücksspielform angesiedelt bei den örtlichen Ordnungsbehörden (Wettvermittlungsstellen, Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial, die sich nicht über das Gemeinde-/Amtsgebiet hinaus erstrecken), den Kreisordnungsbehörden (Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial, die sich auf mehrere Ämter oder amtsfreie Gemeinden erstrecken) sowie im Übrigen bei dem für Inneres zuständigen Ministerium. Die im GlüStV 2021 geregelten aufsichtlichen Befugnisse werden im Ausführungsgesezt ergänzt.

Neben den abschließend normierten Voraussetzungen und dem Verfahren für die Erteilung von Erlaubnissen für die Veranstaltung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial, Sportwetten, Online-Poker und virtuellen Automaten Spielen sowie für die gebündelten Spielvermittler schreibt der GlüStV 2021 verbindlich für alle Glücksspielangebote den Ausschluss Minderjähriger vor und definiert abschließend den zum Anschluss an das übergreifende Sperrsystem verpflichteten Anbieterkreis sowie die damit verbundenen Anforderungen. Alle Anbieter haben ein Sozialkonzept zu erstellen und müssen Kundinnen und Kunden in vorgeschriebener Weise über die angebotenen Glücksspiele aufklären.

Weiterhin stellt der GlüStV 2021 materiell-rechtliche Anforderungen für Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial und im Besonderen für Kleine Lotterien, für gewerbliche Spielvermittlung, Sportwetten, Virtuelle Automaten Spiele, Online-Poker, Online-Casinospiele, Spielhallen, Pferdewetten sowie den Datenschutz. Für im Internet zugelassene Glücksspielangebote (Sport- und Pferdewetten, virtuelle Automaten Spiele,

Online-Poker, Online-Casinospiele, Lotterien) werden weitergehende Bestimmungen getroffen; insbesondere zur verpflichtenden Einrichtung eines Spielkontos, zur Identifizierung, zu Ein- und Auszahlungen, zu den Arten und der Überwachung von Einsatzlimitierungen, zu Informationspflichten des Anbieters, zu IT-Sicherheitskonzepten, zur Verhinderung des parallelen Spiels bei mehreren Anbietern, zur Spielsuchtfrüherkennung, zum Safe-Server sowie zur kurzfristige Sperre von Spielenden. Der GlüStV 2021 enthält auch allgemeine sowie glücksspielformspezifische Werbebestimmungen, wobei die Ausgestaltung der Werbung in der glücksspielrechtlichen Erlaubnis festzulegen ist.

Weitergehende Anforderungen über die Vorgaben des GlüStV 2021 hinaus definiert das Ausführungsgesetz bei den Festlegungen, die in den auf seiner Grundlage erteilten Erlaubnissen zu treffen sind.

Auf Grundlage des GlüStV 2021, wonach das Nähere zu Wettvermittlungsstellen in den Ausführungsbestimmungen der Länder zu regeln ist, enthält das Ausführungsgesetz eine Vielzahl konkretisierender Regelungen. So werden für die stationäre Sportwettvermittlung insbesondere Festlegungen getroffen zum Erlaubnisverfahren, zu Unzulässigkeitskriterien für die Sportwettvermittlung (kein Alkohol, keine Geldspielautomaten, keine Abwesenheit ungeschulten Personals, kein Zutritt Minderjähriger) und zum verpflichtenden Einsatz von Kundenkarten. Für die Festlegung weiterer Anforderungen enthält das Gesetz eine Verordnungsermächtigung. Wesentliche Vorgaben sind in der Sportwettvermittlungsverordnung festgeschrieben.

Der Staatsvertrag schreibt die Erfassung von Wetten auf einem Spielkonto nur dann vor, wenn dieses bereits bei Veranstaltern oder Vermittlern von Sportwetten im Internet eingerichtet wurde. Das Ausführungsgesetz geht über diese Anforderung hinaus, indem es in Fortschreibung der bisher geltenden Erfordernisse die ausnahmslose Einrichtung eines Spielerkontos, auch bei Anbietern ohne Internetangebot, vorsieht.

Der staatsvertraglichen Verpflichtung der Länder zur Begrenzung der Zahl der Lotteriestellen und der Wettvermittlungsstellen wird im Ausführungsgesetz durch Aufnahme einer entsprechenden Verordnungsermächtigung (Annahmestellen) sowie durch qualitative Anforderungen, auch in der Sportwettvermittlungsverordnung (Wettvermittlungsstellen), Rechnung getragen.

Ergänzende glücksspielrechtliche Anforderungen stellt das Gesetz auch an Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, und ordnet die Zuständigkeit für die glücksspielrechtliche Aufsicht über diesen Anbieterkreis zu. Dies dient insbesondere der Sicherstellung des Anschlusses an das anbieterübergreifende Sperrsystem.

In Ausführung des Staatsvertrags legt das GlüStV 2021 AG SH fest, dass die Landeslotteriegesellschaft, die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG, in Ausübung des Lotteriemonopols Lotterien und Ausspielungen sowie Sportwetten mit variablen Quoten (Totalisatorwetten) anbieten kann und dass Klassenlotterien durch eine vom Land Schleswig-Holstein gemeinsam mit anderen Ländern errichtete Anstalt veranstaltet werden können. Auf Grundlage der staatsvertraglich festgeschriebenen Ermächtigung zur Regelung der Verwendung von Einnahmen aus staatlichen Lotterien werden im Gesetz darüber hinaus der Zweck und die Höhe der Verwendung der Lotteriezweckabgaben bestimmt.

Für Kleine Lotterien enthält der Staatsvertrag eine Öffnungsklausel, wonach die Länder von dessen Regelungen für Lotterien unter definierten Voraussetzungen abweichen können. Das Ausführungsgesetz lässt auf dieser Grundlage Ausnahmen von der Vorgabe zu, dass der Veranstalter ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen muss, sowie von den zu erreichenden Mindestanteilen für Reinertrag und Gewinnsumme. Darüber hinaus erhält das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung die Möglichkeit einer allgemeinen Erlaubnis.

Auch von der Öffnungsklausel für Länder im GlüStV 2021 zur Zulassung von Online-Casinospielen macht der Gesetzgeber im Ausführungsgesetz Gebrauch. Konzessionen werden nach den gesetzlichen Vorgaben in einem Verfahren nach vergaberechtlichen Vorschriften erteilt. Des Weiteren werden die Voraussetzungen für die Erteilung und den Widerruf der Konzessionen geregelt und eine Verordnungsermächtigung normiert.

Schließlich enthält das Ausführungsgesetz Ordnungswidrigkeitentatbestände, die zu denen des GlüStV 2021 hinzutreten und sich auf die ergänzenden Anforderungen des Ausführungsgesetzes beziehen.

Das Ausführungsgesetz enthält in Ergänzung zum GlüStV 2021 auch datenschutzrechtliche Vorschriften.

Nachfolgende inhaltliche Änderungen des Ausführungsgesetzes im Vergleich zum Erster GlüÄndStV AG sind wesentlich:

- Das Gebot der zahlenmäßigen Begrenzung der Annahmestellen wurde explizit festgeschrieben, § 5 Absatz 2 GlüStV 2021 AG SH. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung erhält hierzu wie bisher eine Verordnungsermächtigung. Die Begrenzung der Zahl der Annahmestellen fußt auf dem in § 1 Nummer 2 GlüStV 2021 festgeschriebenen Ziel, durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot das Spielverhalten der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken. Zur Erreichung der Ziele des § 1 normiert der § 10 Absatz 4 GlüStV 2021, dass die Länder die Zahl der Annahmestellen begrenzen.
- Auf Grundlage der Öffnungsklausel in § 18 GlüStV 2021 wurde in § 10 GlüStV 2021 AG SH die Möglichkeit für das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geschaffen, unter den dort genannten Voraussetzungen eine Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen zu erteilen. Ziel ist es, den Arbeitsaufwand bei den örtlichen Ordnungsbehörden zu verringern, denn in der Praxis sind Kleine Lotterien organisatorisch und inhaltlich häufig wiederkehrend. Diese Lotterien würden mit dem Erlass der Allgemeinen Erlaubnis zukünftig nur gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen sein.
- Mit § 6 GlüStV 2021 AG SH wurden klarstellende Regelungen zur Erlaubnispflicht für die Gewerbliche Spielvermittlung aufgenommen, um die geltende Rechtslage für die Rechtsanwender transparent zu machen. Gewerbliche Spielvermittler mit

einem auf das schleswig-holsteinische Landesgebiet beschränkten Angebot bedürfen einer Erlaubnis nach § 4 GlüStV 2021 AG SH; die Erlaubniserteilung für länderübergreifende Angebote der Gewerblichen Spielvermittlung erfolgt durch die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder. § 6 Absatz 3 GlüStV 2021 AG SH regelt klarstellend, dass eine Erlaubnis für das Vermitteln von Glücksspielen eine Veranstaltungserlaubnis voraussetzt.

- Das Ausführungsgesetz schreibt in § 7 Absatz 4 Nummer 3 GlüStV 2021 AG SH die Finanzierung der wissenschaftlichen Forschung und Bekämpfung der Glücksspielsucht normativ fest. Hierfür sind zukünftig jährlich 1,3 % der (nach Abzug der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge) verbleibenden Mittel, mindestens jedoch 800.000 Euro, aus der Zweckabgabe bereitzustellen. Ergänzend zu den bestehenden materiell-rechtlichen Anforderungen trägt diese gesetzliche Festschreibung dem Ziel des GlüStV 2021 zur Vorbeugung und Bekämpfung von Glücksspielsucht Rechnung. Die Festschreibung ist vor allem auch durch die Ausweitung der erlaubnisfähigen Glücksspiele im GlüStV 2021 gerechtfertigt.
- Die gesetzlichen Bestimmungen für die stationäre Vermittlung von Sportwetten wurden erweitert und konkretisiert; Abschnitt 4 des GlüStV 2021 AG SH. Grundlage für die landesgesetzlichen Regelungen zur stationären Sportwettvermittlung ist § 21a Absatz 5 GlüStV 2021, wonach die Ausführungsbestimmungen der Länder das Nähere zu Wettvermittlungsstellen regeln können.

§ 12 GlüStV 2021 AG SH verbietet die Wettvermittlung über mobile Vermittlungsstellen mit dem Ziel des Jugend- und Spielerschutzes und der Angebotsbegrenzung. Sportwetten sind wie alle Glücksspiele kein normales Wirtschaftsgut und sollen daher nur an bestimmten, kontrollierbaren Stellen angeboten werden.

Die neu aufgenommenen Regelungen in § 13 Absatz 5 GlüStV 2021 AG SH zu den Mitteilungspflichten des Veranstalters sollen zu einer effektiven Glücksspielaufsicht beitragen und ein fortlaufend ordnungsgemäßes Glücksspielangebot sicherstellen.

§ 14 verpflichtet die Veranstalter zur Einrichtung eines anbieterbezogenen Spielkontos für jede Spielerin und jeden Spieler, auch wenn diese oder dieser nicht bereits durch Teilnahme im Internet über ein Spielkonto verfügt. Die bewährten regulatorischen Vorgaben des Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels vom 20.10.2011 und der hierzu ergangenen Verordnungen werden insoweit fortgeschrieben. Das Spielkonto macht für den Anbieter, aber auch für die Spielerin oder den Spieler selbst, das Wettverhalten transparent und beugt somit der Glücksspielsucht vor. Die Registrierungspflicht bezweckt den Ausschluss minderjähriger und gesperrter Spielerinnen und Spieler und dient, ebenso wie das Kreditverbot, dem Spielerschutz. Diesem Ziel dient weiterhin die neu in das Ausführungsgesetz aufgenommene Verpflichtung zur baulichen Trennung in § 16 Absatz 1 Nummer 4 sowie zur permanenten Anwesenheit geschulten Personals vor Ort nach § 16 Absatz 1 Nummer 5. Zum Schutze Minderjähriger ist gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 6 die Sportwettvermittlung in Räumen verboten, zu denen diese Zutritt haben. Dem Spielerschutz dient weiterhin der in § 16 Absatz 3 hinzugekommene verpflichtende Einsatz einer Kundenkarte, der insoweit ebenfalls die Anforderungen auf Grundlage des schleswig-holsteinischen Glücksspielgesetzes fortschreibt.

- Der schleswig-holsteinische Gesetzgeber macht mit den Regelungen in §§ 17 bis 19 GlüStV 2021 AG SH von der Öffnungsklausel in § 22c Absatz 1 GlüStV 2021 Gebrauch. Er verfolgt damit das Ziel, die Nachfrage nach Online-Casinospielen in Schleswig-Holstein zu kanalisieren und in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken und somit der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken. Dem Konzessionsinhaber wird eine Betriebspflicht auferlegt. Für das Verfahren zur Konzessionserteilung finden somit die vergaberechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie der Verordnung über die Vergabe von Konzessionen Anwendung. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung wird ermächtigt, nähere Bestimmungen hinsichtlich des Geschäftsbetriebes und des Überwachungsverfahrens durch die Aufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung zu erlassen.
- Neu hinzugekommen sind Bestimmungen für Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten. Das Ausführungsgesetz bestimmt neben der Verortung von Verantwortlichkeiten für glücksspielrechtliche Pflichten insbesondere die für die glücksspielrechtliche Aufsicht zuständige Behörde; § 20 GlüStV 2021 AG SH.
- Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung erhält zukünftig die Möglichkeit, abweichend von den grundsätzlichen Zuständigkeiten der örtlichen sowie der Kreisordnungsbehörden die Befugnisse der Glücksspielaufsicht in begründeten Einzelfällen als Landesordnungsbehörde wahrzunehmen; § 21 Absatz 4 GlüStV 2021 AG SH. Die Regelung hat zum Ziel, eine effektive Glücksspielaufsicht insbesondere in den Fällen zu gewährleisten, in denen Glücksspielanbieter überregional (rechtswidrig) agieren.
- Das Ausführungsgesetz enthält nun eine Zuständigkeitsregelung für die Aufsicht nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 in der Fassung vom 9. März 2021. Nach § 21 Absatz 5 GlüStV 2021 AG SH wird die Geldwäscheaufsicht vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung wahrgenommen. Der Landesgesetzgeber macht damit von seiner Abweichungskompetenz in § 50 Nummer 8 GwG Gebrauch. Diese Bestimmung verortet die Zuständigkeit für die Geldwäscheaufsicht bei der für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörde, soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt. Die bislang bei den örtlichen und Kreisordnungsbehörden gelegene Zuständigkeit wird damit auf das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung zurückverlagert. Diese Zuständigkeitsänderung erfolgt, weil eine zentral wahrgenommene Geldwäscheaufsicht zweckmäßiger ist.
- Zur Rechtsklarheit und zur Schaffung bereichsspezifischer Regelungen werden datenschutzrechtliche Bestimmungen in das Ausführungsgesetz aufgenommen; § 22 GlüStV 2021 AG SH.

B. Einzelbegründung

Abschnitt 1 - Allgemeines

Zu § 1

Der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland sieht im Vergleich zum bisherigen Glücksspielstaatsvertrag weitergehende Erlaubnistatbestände vor. Die Formulierung stellt klar, dass Schleswig-Holstein durch das vorliegende Ausführungsgesetz Regelungskompetenzen umsetzt, die der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland vorsieht. Es verbleibt grundsätzlich bei den spezialgesetzlichen Einzelregelungen; insbesondere des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des Spielhallengesetzes. Diese Gesetze führen insofern den GlüStV 2021 selbst aus.

Zu § 2

Absatz 1 stellt klar, dass die Veranstaltung und die Vermittlung öffentlicher Glücksspiele stets einer behördlichen Erlaubnis bedürfen und daher im Umkehrschluss die Veranstaltung und die Vermittlung ohne diese Erlaubnis verboten sind und unerlaubtes Glücksspiel darstellen. Diese Regelung hat deklaratorischen Charakter.

Absatz 2 dient der Erläuterung der Gesetzessystematik: alle einschlägigen Regelungen für die einzelnen Glücksspielarten finden sich in dem jeweiligen Abschnitt der Glücksspielart. Diese Form wurde u. a. für eine bessere Lesbarkeit gewählt.

Abschnitt 2 – Staatliches Glücksspielangebot

Zu § 3

Die Regelung in Absatz 1 ist inhaltlich unverändert übernommen worden aus § 2 Absatz 2 der bisherigen Fassung des Ausführungsgesetzes.

Schleswig-Holstein nimmt seine ordnungsrechtliche Aufgabe gem. § 10 Absatz 1 GlüStV 2021 derzeit durch die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (NWL) wahr. Das Land Schleswig-Holstein könnte diese Aufgabe auch an andere Gesellschaften übertragen, an denen das Land alleine oder im Zusammenschluss mit anderen Ländern unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Auf Grundlage der Regelung in Absatz 2 kann NWL Lotterien (Zahlen- und Sofortlotterien) und Ausspielungen sowie Sportwetten mit variablen Gewinnquoten (Totalisatorwetten) in Erfüllung seiner ordnungsrechtlichen Aufgabe nach § 10 Absatz 1 GlüStV 2021 veranstalten. Sportwetten im Sinne des GlüStV sind Wetten zu festen Quoten [...] (§ 3 Absatz 1 Satz 4 GlüStV 2021). Erlaubnisse für Sportwetten werden nach dem GlüStV 2021 im ländereinheitlichen Verfahren zentral für alle Länder im Rahmen eines

zahlenmäßig unbegrenzten Erlaubnisverfahrens erteilt. Die Veranstaltung von Sportwetten mit festen Gewinnquoten obliegt damit, anders als die Veranstaltung von Sportwetten mit variablen Gewinnquoten und Lotterien, nicht (mehr) dem Land Schleswig-Holstein zur Erfüllung seiner ordnungsrechtlichen Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Dies liegt bereits im 3. Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Gesetz vom 10. Dezember 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 17), Bekanntmachung vom 14. Januar 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 31) begründet, durch den der Markt mit einem zahlenmäßig unbegrenzten Erlaubnisverfahren für private Sportwettanbieter geöffnet wurde. Die Regelung in Absatz 3 ist unverändert übernommen aus § 2 Absatz 4 der bisherigen Fassung des Ausführungsgesetzes und ermöglicht es dem Land Schleswig-Holstein Klassenlotterien gemeinsam mit anderen Bundesländern zu veranstalten. Dafür haben die Länder eine gemeinsame Anstalt öffentlichen Rechts errichtet.

Zu § 4

Dieser Paragraph regelt das Erlaubnisverfahren für das staatliche Glücksspielangebot. In Absatz 1 werden die Voraussetzungen für eine Erlaubnis definiert. Er legt gleichsam fest, dass die Erlaubnis erteilt werden soll, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden. Dadurch wird das Ermessen der Erlaubnisbehörde eingeschränkt. Sie muss, bei Vorliegen der Voraussetzungen, die Erlaubnis erteilen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

Die Voraussetzungen aus Ziff. 1, 3, 4 und 5 ergeben sich direkt aus den Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags. Die Voraussetzung in Ziff. 2 ist für das staatliche Glücksspielangebot nicht direkt im Glücksspielstaatsvertrag festgelegt, ergibt sich aber unmittelbar aus der ordnungsrechtlichen Aufgabe, die der Erlaubnisbehörde zukommt. Sie muss überprüfen, ob der Erlaubnisnehmer zuverlässig ist und sich dafür geeignete und notwendige Nachweise vorlegen lassen.

In Absatz 2 wird geregelt, welche Bestimmungen die Erlaubnis mindestens enthalten muss. Dies dient insbesondere der Sicherstellung des Bestimmtheitsgebots.

Nummer 1: Es müssen die Veranstalter bzw. der Vermittler des Glücksspiels sowie möglicherweise mit der Durchführung der Lotterie beauftragte Dritte namentlich und mit gültiger Adresse genannt sein, damit eindeutig klar ist, wer Erlaubnisinhaber ist.

Nummer 2: In der Erlaubnis ist die veranstaltete oder vermittelte Glücksspielform klar zu benennen.

Nummer 3: In der Erlaubnis ist der Vertriebskanal festzulegen, also ob die Glücksspielform terrestrisch, online oder terrestrisch und online vermittelt wird.

Nummer 4: Mit der Erlaubnis ist sowohl die Geltungsdauer als auch die räumliche Geltung festzulegen.

Nummer 5: Der Spielplan bildet die gesamte Veranstaltung ab, also Anzahl der Lose, Lospreis, Spielkapital gesamt, Anzahl und Summe der Gewinne, Kosten der Veranstaltung etc. und ist daher wesentlicher Bestandteil der Erlaubnis.

Nummer 6: In der Erlaubnis ist ferner festzulegen, wie hoch der Spieleinsatz pro Los bzw. Tipp ist, also der Kostenbeitrag, der vom Spielteilnehmer für die Teilnahme an dem Glücksspiel an sich ist. Sofern ein Bearbeitungsentgelt erhoben wird, ist auch dieses in der Erlaubnis festzulegen. Das Bearbeitungsentgelt ist der Kostenbeitrag, den der Spielteilnehmer für allgemeine Kosten des staatlichen Glücksspielanbieters bei Spielteilnahme entrichtet. Er wird traditionell pro Spielschein erhoben und nicht pro Los bzw. Tipp.

Nummer 7: Bei reinen Vermittlungserlaubnissen muss in die Erlaubnis aufgenommen werden, welche Lotterie von welchem Lotterieveranstalter vermittelt werden darf.

Nummer 8: In der Erlaubnis muss ebenfalls geregelt werden, was mit den Gewinnen passiert, die nicht innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von 3 Jahren abgeholt werden.

Nummer 9: Aufgrund von § 5 Absatz 1 Satz 3 GlüStV 2021 müssen Inhalts- und/oder Nebenbestimmungen zur Ausgestaltung der Werbung für das erlaubte Glücksspiel in der Erlaubnis festgelegt werden.

In Absatz 3 wird geregelt, dass auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, hier Teilnahmebedingungen, von der Erlaubnis umfasst werden müssen und welche Mindestanforderungen an die Teilnahmebedingungen gestellt werden.

Absatz 4 regelt die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung für das staatliche Glücksspielangebot.

Zu § 5

Absatz 1 Satz 1 definiert die Annahmestelle auf der Grundlage der Definition in § 3 Absatz 5 GlüStV 2021. Die Regelung in Satz 1 hat rein klarstellenden Charakter.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 beschränkt den terrestrischen Vertrieb der Produkte des staatlichen Glücksspielanbieters umfassend auf die Annahmestellen nach Satz 1. Entsprechend den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages (§ 1 GlüStV 2021) ist (u. a.) durch ein begrenztes Glücksspielangebot das Spielverhalten der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken. Daraus ergibt sich, dass die reine Zahl der Spielmöglichkeit nicht unbegrenzt oder unüberschaubar hoch sein darf. Außerdem muss die Spielmöglichkeit gut überwachbar sein. Die Annahmestellen sind zahlenmäßig begrenzt und in die Vertriebsstruktur und damit auch in eine geordnete innerbetriebliche Überwachung von NWL eingegliedert. Außerdem sorgt NWL für eine stetige Schulung der Mitarbeiter der Annahmestellen und für eine Überwachung der Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards in den Annahmestellen. Eine Beschränkung des terrestrischen Vertriebs von staatlichen Glücksspielangeboten auf die Annahmestellen erscheint vor diesem Hintergrund sachgerecht und geboten.

Entsprechend der Vorgabe des § 10 Absatz 4 GlüStV 2021 müssen die Länder die Anzahl der Annahmestellen zur Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrags begrenzen. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein kann hierzu auf Grundlage der Verordnungsermächtigung gem. § 5 Absatz 2 S. 2 eine Verordnung erlassen.

Zu § 6

Absatz 1 stellt die Erlaubnispflicht für jene Gewerblichen Spielvermittler klar, die nur in Schleswig-Holstein tätig werden und insbesondere in Form des Postversandes, von Beilagen sowie über das Internet vermitteln wollen. Es gelten die Erlaubnisvoraussetzungen des § 4, womit klargestellt wird, dass die gewerbliche Spielvermittlung nach § 19 GlüStV 2021 eine Form der Vermittlung von Lotterien eines staatlichen Glücksspielanbieters ist. Absatz 2 stellt klar, dass Erlaubnisbehörde für länderübergreifende gewerbliche Spielvermittlung die gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder ist. Beide Absätze sind insoweit eine Konkretisierung der allgemeinen Erlaubnispflicht aus § 2 und sollen dem besseren Verständnis der Systematik der Erlaubnisse für den Rechtsanwender dienen.

Zu § 7

Absatz 3 Satz 3 ist neu aufgenommen und stellt klar, dass die Zweckabgabe aus der Lotterie „Die Siegerchance“ dem Deutschen Olympischen Sportbund zufließt. Die Lotterie „Die Siegerchance“ wurde 2016 in Schleswig-Holstein neu eingeführt. Die Verwendung der Zweckabgaben aus der Lotterie „Die Siegerchance“ ist, wie auch die Verwendung der Zweckabgaben aus der Lotterie „GlücksSpirale“ gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2, in der Verordnung nach § 7 Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021 AG SH festgeschrieben.

In Absatz 4 Nummer 3 wurde eine prozentuale Verwendungsfestsetzung für die Finanzierung der wissenschaftlichen Forschung und Bekämpfung der Glücksspielsucht neu eingefügt, die mit einer Festschreibung eines Mindestbetrags abgesichert wird. Sie beträgt jährlich 1,3 % der (nach Abzug der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge) verbleibenden Mittel, mindestens jedoch 800.000 Euro. Die Fixierung der Summe trägt ergänzend zu den bestehenden materiell-rechtlichen Anforderungen dem staatsvertraglichen Ziel der Vorbeugung und Bekämpfung von Glücksspielsucht Rechnung und ist vor allem auch durch die Ausweitung der erlaubnisfähigen Glücksspiele im GlüStV 2021 gerechtfertigt.

§ 7 ist im Übrigen inhaltlich unverändert aus dem alten Ausführungsgesetz übernommen (§ 8 AG a.F.). Insoweit sind lediglich begriffliche Unschärfen und Paragraphenbezüge aktualisiert worden.

Zu § 8

§ 8 ist inhaltlich unverändert aus dem alten Ausführungsgesetz übernommen (§ 9 AG a.F.). Lediglich Paragraphenbezüge sind aktualisiert worden.

Abschnitt 3 – Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential**Zu § 9**

Die Regelungen in Absatz 1 und 2 entsprechen inhaltlich der Regelung in § 4 Absatz 1 AG GlüStV a.F. Die Umformulierung und Trennung in zwei Absätze dienen lediglich der besseren Lesbarkeit.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem § 12 Absatz 3 GlüStV 2021 und ist hier zum besseren Verständnis der bundesweiten Erlaubnissystematik aufgenommen worden.

Zu § 10

Die Einführung dieser neuen Regelung fußt auf § 18 GlüStV 2021, wonach die Länder von den Regelungen des Staatsvertrags für die Durchführung Kleiner Lotterien abweichen können.

Diese Öffnungsklausel kann vom für Inneres zuständigen Ministerium genutzt werden, um Kleine Lotterien unter den in Ziff. 1 bis 5 definierten Voraussetzungen generell zu erlauben. Diese generell gültige Erlaubnis würde als sog. Allgemeinverfügung erfolgen und sich auf das gesamte Landesgebiet Schleswig-Holsteins erstrecken.

Nach einer Abfrage durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung bei den örtlichen Ordnungsbehörden haben diese in ihrer Genehmigungspraxis überwiegend mit wiederkehrenden Kleinen Lotterien bekannter gemeinnütziger Veranstalter, wie z. B. Tombolen zu tun. Mit Einführung der Allgemeinen Erlaubnis wird daher das Ziel verfolgt, den örtlichen Ordnungsbehörden ihre Arbeit zu erleichtern, indem diese Veranstaltungen nur noch angezeigt und nicht mehr genehmigt und gegenüber der Erlaubnisbehörde abgerechnet werden müssen. Schleswig-Holstein ist eines der letzten Bundesländer, das diese Erleichterungsmöglichkeit in seinem Ausführungsgesetz umsetzt.

Die in den Ziff. 1 und 3 formulierten Einschränkungen sollen dem Missbrauch dieser Allgemeinverfügung entgegenwirken. Größere Veranstaltungen (räumlich oder zeitlich) unterfallen somit weiter der Erlaubnispflicht. Die Einschränkungen in den Nummern 2, 4 und 5 sind hier aus Gründen der Vollständigkeit mit angeführt. Sie entsprechen den Regelungen in § 18 Nummer 2 und 3 GlüStV 2021 und sind inhaltlich unverändert zur bisherigen Rechtslage.

Zu § 11

Hier werden die Zuständigkeiten festgelegt, wobei die Regelung in Absatz 1 der bisherigen Regelung im AG GlüStV a. F. entspricht und Absatz 2 aufgrund der Möglichkeit in § 10 neu aufgenommen werden muss.

Abschnitt 4 – Sportwetten

Zu § 12

Die Regelungen in Satz 1, 3 und 4 dienen der Definition der Wettvermittlungsstelle und dessen Vermittler.

Des Weiteren wird die Wettvermittlung über mobile Vermittlungsstellen als unzulässig erklärt; Satz 2. Die Begrenzung der Wettvermittlung auf eine bestimmte Räumlichkeit dient dem Jugend- und Spielerschutz und trägt zu einer Begrenzung und besseren

Überwachung des Angebots in zur Vermittlung von Sportwetten bestimmten, kontrollierbaren Stellen bei.

Zu § 13

Absatz 1 regelt das Erfordernis einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021, welches in § 21a Absatz 1 GlüStV 2021 festgelegt ist.

Absatz 2 Nummer 1 entspricht § 3 Absatz 1 Nummer 1 AG a.F.

Absatz 2 Nummer 2 entspricht § 3 Absatz 1 Nummer 3 AG a.F. Als redaktionelle Anpassung ist der formelle und inhaltliche Bezug zu der zwischenzeitlich aufgehobenen Glücksspielgenehmigungsverordnung entfallen.

Absatz 2 Nummer 3 entspricht § 3 Absatz 1 Nummer 2 AG a.F., lediglich die Paragraphenbezüge wurden aktualisiert. Zur Vervollständigung wurde Absatz 2 Nummer 3f neu angefügt, um ebenfalls das Erfordernis des Spielkontos aus § 14 abzudecken.

Absatz 2 Nummer 4 schließt eine Erlaubniserteilung für die stationäre Vermittlung von Sportwetten aus, sofern Unzulässigkeitsgründe vorliegen, die in § 16 Absatz 1 geregelt sind.

Absatz 3 stellt klar, dass die Erlaubnis für die Wettvermittlungsstelle nur so lange gelten kann, wie die Veranstaltererlaubnis bzw. -konzession Gültigkeit hat. Sie ist insofern auf die gleiche Laufzeit zu befristen. Erlischt die Erlaubnis bzw. die Konzession des Veranstalters vorzeitig, erlischt auch die Erlaubnis für die Wettvermittlungsstelle, da diese eine Grundvoraussetzung darstellt.

Absatz 4 Nummer 1 bis 3 entsprechen im Wesentlichen den Regelungen aus § 3 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 AG a.F.

Absatz 5 stellt sicher, dass sämtliche Änderungen, die für die Erlaubnis maßgeblich sind, vom Veranstalter vorab anzuzeigen sind. Die Erlaubnisbehörde prüft, ob die Erlaubnis auch unter den veränderten Bedingungen hätte erteilt werden können. Nur wenn dies der Fall ist, kann die Änderung als unbedenklich bestätigt oder nachträglich genehmigt werden. Die Regelungen finden sich bereits in § 14 Absatz 1 und 2 Sportwettvermittlungsverordnung vom 8. April 2020 (SVVO) und entsprechen daher der bisherigen Praxis.

Zu § 14

Gemäß Absatz 1 muss sich jede Spielerin und jeder Spieler vor der Teilnahme beim Anbieter registrieren und ein Spielkonto anlegen. Die Eröffnung eines Spielkontos und Erfassung der stationär getätigten Wetten hat auch dann zu erfolgen, wenn die Spielerin oder der Spieler nicht bereits durch die Teilnahme im Internet über ein Spielkonto verfügt. Mit den Vorgaben zur verpflichtenden Einrichtung eines Spielerkontos im stationären Sportwettvertrieb macht der schleswig-holsteinische Gesetzgeber von seiner Regelungskompetenz nach § 21a Absatz 5 GlüStV 2021 Gebrauch. Die Regelungen

schreiben die bewährten Anforderungen aus dem Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels vom 20.10.2011 und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen fort. Danach war für den Internet- und den stationären Sportwettvertrieb ein anbieterbezogenes Spielkonto verbindlich, auch wenn sich der Anbieter auf die stationäre Sportwettvermittlung beschränkte. Das Spielkonto dient der Verhinderung des anonymen Spiels. Zudem erhalten die Spielerinnen und Spieler durch das Spielkonto einen besseren Überblick über ihr Wettverhalten. Dies fördert den Spielerschutz und die Spielsuchtprävention (siehe auch Begründung zu Absatz 4). Die auf dem Spielkonto dokumentierten Transaktionsdaten bilden auch für das Monitoring zur Spielsuchtprävention des Anbieters eine wichtige Datengrundlage. Darüber hinaus dient die mit dem Spielkonto verbundene verbesserte Transparenz über die Zahlungsströme der Geldwäscheprävention. Die Registrierungspflicht bezweckt zudem den Ausschluss minderjähriger und gesperrter Spielerinnen und Spieler.

Absatz 2 verbietet die Übertragung jeglicher Geldwerte zwischen Spielkonten. Hiermit werden mögliche Nebenabreden zwischen den Spielerinnen und Spielern vermieden.

Absatz 3 dient der Umsetzung eines Kreditverbotes. Es dürfen Spielerinnen und Spielern keinerlei Darlehen gewährt werden. Daraus folgt, dass das Spielkonto auch vorübergehend keinen negativen Saldo aufweisen darf.

Absatz 4 entspricht § 12 Absatz 5 SVVO und stellt insofern auch die bisherige Praxis dar. Die Regelung dient der Spielsuchtprävention. Teil jeder Suchterkrankung ist ein Kontrollverlust. Mit der verpflichtenden Information sollen Spielerinnen und Spieler ausdrücklich auf die Ergebnisse ihres Spielverhaltens hingewiesen werden, damit ihnen ein Überblick über ihr Spielverhalten und dessen finanzielle Auswirkungen erhalten bleibt. Sie sind dadurch vor jeder Teilnahme gehalten, ihr Spielverhalten zu reflektieren.

Zu § 15

Absatz 1 entspricht § 3 Absatz 6 AG a.F.

In Absatz 2 wurde unter Nummer 1 die Verordnungsermächtigung für Vorschriften zum Erlaubnisverfahren nach § 10 Nummer 1 AG a.F. übernommen und ergänzt. Mit Nummer 2 wurde die Verordnungsermächtigung weitergehend ergänzt. Die Ergänzungen dienen der Rechtssicherheit.

Zu § 16

Die Regelungen in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 wurden unverändert aus dem alten Ausführungsgesetz übernommen (§ 3 Absatz 5 AG a.F.).

Aus Gründen der Gesetzessystematik wurden in Absatz 1 die Nummern 4 bis 6 in entsprechender Form aus § 5 Absatz 4 und § 9 der SVVO übernommen und stellen daher keinen neuen rechtssetzenden Charakter dar.

Nummer 4 dient dabei der Klarstellung, dass die in Nummer 1 und 3 aufgeführten Unzulässigkeiten auch für Räumlichkeiten gelten, zu denen keine vollständige Trennung

besteht, da andernfalls ein Wechseln der Räumlichkeiten ungehindert möglich und ein ausreichender Spielerschutz nicht gewährleistet wäre.

Absatz 1 Nummer 5 dient der Umsetzung des Spielerschutzes. Gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 3 GlüStV 2021 sind regelmäßige Personalschulungen für das Aufsichtspersonal in den Spielstätten durchzuführen. Mit der Regelung in Nummer 5 soll klargestellt werden, dass jederzeit geschultes Personal anwesend sein muss.

Absatz 1 Nummer 6 ist unmittelbarer Ausfluss aus § 4 Absatz 3 GlüStV 2021 und dient der Sicherstellung des Teilnahmeverbots Minderjähriger am Glücksspiel. Mit einem Zutrittsverbot wird nicht nur dem grundsätzlichen Teilnahmeverbot Minderjähriger Rechnung getragen, sondern auch der Gefahr vorgebeugt, dass Minderjährige mit Spielabläufen vertraut gemacht werden.

Absatz 2 entspricht weitestgehend § 3 Absatz 5 Satz 2 AG a.F. Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 ist lediglich derart geändert worden, dass die Schaffung einer Rechtsverordnung verpflichtend ist und die Regelungen zu Abständen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit und Jugend zuständigen Ministerium erfolgen.

Absatz 3 wurde neu hinzugefügt und dient der Klarstellung, dass der Einsatz einer Kundenkarte bei der Vermittlung von Sportwetten verpflichtend ist. Die Regelung soll den Missbrauch bzw. Fremdzugriff auf das Kundenkonto verhindern und dient insofern dem Spielerschutz. Die vorgeschriebene Zwei-Faktor-Authentifizierung (Besitz der Karte und Wissen der PIN) erschwert die missbräuchliche Nutzung der Karte und des Zugriffs auf das Spielkonto. Auch diese Regelung hat keinen neuen rechtssetzenden Charakter, sondern gehört durch § 3 und 7 SVVO bereits zur gängigen Praxis.

Abschnitt 5 – Online-Casinospiele

Zu § 17

Die Bestimmungen des § 17 dienen der Umsetzung von § 22c GlüStV 2021. Nach den Bestimmungen des § 22c GlüStV 2021 können die Länder für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet auf gesetzlicher Grundlage Regelungen für die Glücksspielform der Online-Casinospiele erlassen. Das Land Schleswig-Holstein macht von der Möglichkeit des § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GlüStV 2021 Gebrauch, wonach eine, maximal jedoch so viele Konzessionen für Online-Casinospiele erteilt werden können, wie Konzessionen für Spielbanken im Sinne des § 20 GlüStV 2021 nach dem jeweiligen Spielbankenrecht des Landes mit Stand 17. Januar 2020 vergeben werden konnten.

Mit der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 wird transparent dargestellt, dass die Konzessionen für die Veranstaltung von Online-Casinospielen nicht in einem ordnungsrechtlichen, sondern in einem vergaberechtlichen Verfahren erteilt werden. Absatz 1 Satz 2 stellt insoweit klar, dass für die Ausgestaltung des Vergabeverfahrens zur Erteilung von Online-Casinospiel-Konzessionen demzufolge die Vorschriften des Vergaberechts gelten. Maßgeblich für die Anwendbarkeit des Vergaberechts ist die in Absatz 3 geregelte Betriebspflicht zur Veranstaltung von Online-Casinospielen. Absatz 1 Satz 1 und 2 haben insoweit deklaratorischen Charakter.

Absatz 1 Satz 3 setzt die Vorschrift des § 22c Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021 um. Demgemäß sind Konzessionen nach § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu befristen.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die Erteilung von Konzessionen für Online-Casinospiele. Diese liegt beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung.

Absatz 3 normiert für den Konzessionsinhaber eine Betriebspflicht für die Veranstaltung von Online-Casinospielen in Schleswig-Holstein, die sowohl die Variante der virtuellen Nachbildungen von Bankhalterspielen gemäß § 3 Absatz 1a Satz 2 erste Alternative GlüStV 2021 als auch die Live-Übertragung eines terrestrisch durchgeführten Bankhalterspiels mit Teilnahmemöglichkeit über das Internet umfasst. Die Betriebspflicht hat die Einstufung der Online-Casinospiel-Konzession als Dienstleistungskonzession im Sinne des § 105 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und damit die Anwendbarkeit des Vergaberechts zur Folge.

Absatz 4 Satz 1 enthält einen Katalog an weiteren formellen und materiellen Anforderungen an die Erteilung einer Konzession.

Nummer 1 bis 3: Dienen der Klarstellung, dass die für die Veranstaltung von Online-Casinospielen geltenden allgemeinen glücksspielrechtlichen Ziele und Anforderungen des GlüStV 2021 auch unmittelbare Anwendung auf den durch dieses Gesetz geregelten Online-Casinospielbetrieb finden.

Nummer 4: Die vollständige Offenlegung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse beim Bewerber schafft die notwendige Transparenz der Unternehmens- und Konzernstrukturen und dient insbesondere auch der Ermöglichung der Überprüfung der Zuverlässigkeit aller vertretungsbefugten und entscheidungstragenden Personen des Bewerbers.

Nummer 5: Die Prüfung der für die Konzessionserteilung zur Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Zuverlässigkeit, der Sachkunde und der Gewähr für eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Durchführung der Online-Casinospiele wird neben der Geschäftsführung und aller weiteren vertretungsbefugten Personen im Falle der Veranstaltung von Online-Casinospielen entsprechend § 3 Absatz 1a Satz 2, 2. Alt. GlüStV 2021 – Live-Übertragungen eines terrestrisch durchgeführten Bankhalterspiels mit Teilnahmemöglichkeit über das Internet – auch auf die von dem Bewerber in verantwortlicher Position zur Leitung des Online-Casinospiels eingesetzten Personen ausgeweitet. Aufgrund des höheren Suchtpotenzials und der höheren Manipulationsgefahr bei Bankhalterspielen ist der zu überprüfende Personenkreis auf die vor Ort in den örtlichen Spielstätten in verantwortlicher Position eingesetzten Personen erweitert. Hierdurch wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht ausgeschlossen erscheint, dass die Geschäftsführung und die weiteren vertretungsbefugten Personen bundesweit agierender oder ausländischer Bewerber nicht regelmäßig vor Ort in den – verpflichtend in Schleswig-Holstein gelegenen – örtlichen Spielstätten zugegen sind, sondern am Firmensitz des Bewerbers. Insoweit wäre ohne die vorgenommene Ausweitung zu befürchten, dass die persönliche Kontrolle der Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Pflichten und der Ordnungsmäßigkeit des veranstalteten Online-Casinospiels durch die als sachkundig und zuverlässig beurteilten Personen nicht regelmäßig erfolgt. Die Regelung berücksichtigt, dass eine oder mehrere Personen von

dem Bewerber in den örtlichen Spielstätten verantwortlich zur Leitung des live übertragenen terrestrischen Bankhalterspiels eingesetzt werden. Diese mit dem Spielbetrieb betrauten Personen müssen die in Nummer 5 festgelegten Anforderungen erfüllen, da diese in entsprechenden Fällen vor Ort für die ordnungsgemäße Durchführung des Online-Casinospielbetriebs zuständig und verantwortlich sind.

Nummer 6: Die Beschränkung auf den Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt aus den Gründen der daraus folgenden zwingenden Unterwerfung unter die europäische Gesetzgebung und die Gerichte sowie wegen der insoweit bewährten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Mitglied- und Vertragsstaaten. Die Regelung erfolgt analog zu § 4a Abs. 1 Nummer 3b GlüStV 2021.

Nummer 7: Die verpflichtende Bestellung einer oder eines Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten für Bewerber mit ausländischem Unternehmenssitz ist im GlüStV 2021 für Anbieter von Sportwetten, Online-Poker und virtuellen Automatenspielen geregelt. Diese Bestimmung wird auch für insoweit vergleichbare Angebote von Online-Casinospielen als zielführend angesehen und daher in das Ausführungsgesetz übernommen. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung hat bereits als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde nach dem Glücksspielgesetz die Erfahrung gewonnen, dass die mündliche und schriftliche Korrespondenz mit Glücksspielanbietern erheblich erleichtert wird, wenn sie über Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigte erfolgt.

Nummer 8: Ebenfalls zur Versagung der Konzessionserteilung führt die unerlaubte - Veranstaltung oder Vermittlung von Glücksspielen durch ein verbundenes Unternehmen (vgl. § 15 des Aktiengesetzes), durch eine den Bewerber beherrschende Person oder durch weitere Personen, die von dieser Person beherrscht werden. Die beiden letztgenannten Varianten sollen vom Begriff der verbundenen Unternehmen nicht erfasste Unternehmen einbeziehen. Der Begriff der Person ist dabei weit zu verstehen und schließt auch Personengesellschaften ohne (volle) Rechtspersönlichkeit ein. Sobald ein beherrschender Einfluss auf den Bewerber besteht, muss die diesen beherrschenden Einfluss ausübende Person dafür Sorge tragen, dass sie selbst und alle anderen Personen, auf die sie beherrschenden Einfluss ausübt, keine unerlaubten Glücksspiele anbieten. Damit wird auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Rechnung getragen, wonach eine Erlaubnis widerrufen oder nicht erteilt werden kann, wenn nur ein verbundenes Unternehmen in einem Staat unerlaubtes Glücksspiel anbietet (EuGH, Urteil vom 19.12.2018 - C 375/17).

Nummer 9 und 10: Die Leistungsfähigkeit des Bewerbers (vgl. Absatz 5 Satz 3) und die Erbringung einer Sicherheitsleistung (vgl. Absatz 5 Satz 4) sind erforderlich, um die Zahlungsfähigkeit und damit zugleich einen ordnungsgemäßen Spiel- und Geschäftsbetrieb mitsamt der Absicherung der damit verbundenen Gewinnauszahlungsansprüche von Kundinnen und Kunden zu gewährleisten. Die Regelungen tragen auch somit zum Spielerschutz bei.

Nummer 11: Die Normierung der Ordnungsgemäßheit des Online-Casinospielbetriebs mitsamt aller am Spielablauf beteiligten IT-Komponenten und der technischen Überwachung beugt insbesondere Manipulationen und anderen Beeinträchtigungen des ordnungsgemäßen Spielverlaufs vor und sichert die den Bankhalterspielen immanente zufallsbedingte Gewinnmöglichkeit. Die in Nummer 11 normierten Anforderungen sind

– aufgrund der Gefährlichkeit von Glücksspiel und zum Schutz der öffentlichen und der privaten Interessen der Spielerinnen und Spieler – unerlässliche Bedingungen für die Zulassung öffentlichen Glücksspiels.

Nummer 12: Die Verpflichtung zur Einrichtung der örtlichen Spielstätte der Online-Casinospiele nach § 3 Absatz 1a Satz 2, 2. Alt. GlüStV 2021 einschließlich aller eingesetzten Spielgeräte und Spieltische ausschließlich auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein erfolgt mit dem Ziel den Aufsichtsbehörden zu ermöglichen, mit angemessenem Aufwand den ordnungsgemäßen Spielbetrieb jederzeit auch vor Ort zu kontrollieren. Bei terrestrischen Glücksspielformen bestehen besondere physische Manipulationsgefahren (z.B. Einsatz von Magneten oder Neigung von Spieltischen im Roulette, manipulierte Kartendecks oder Würfel), denen durch die Möglichkeit der Vor-Ort-Kontrolle Rechnung getragen werden soll. Des Weiteren wird berücksichtigt, dass das Online-Glücksspiel gerade aufgrund der Schwierigkeiten, es zu kontrollieren, mit erheblichen Gefahren für die Spielerinnen und Spieler verbunden ist. Die Live-Übertragung von Spieltischen bietet hingegen aufgrund ihrer Gebundenheit an einen terrestrischen Standort eine Kontrollmöglichkeit, die im Online-Glücksspiel für gewöhnlich nicht besteht. Dies wird vorliegend zum Anlass genommen, zum Schutz der betroffenen (öffentlichen und privaten) Interessen eine Stärkung der Kontrollmöglichkeit normativ zu verankern.

Nummer 13: Die Nachvollziehbarkeit der Durchführung sowie die umfassende Überprüfungsmöglichkeit des Online-Casinospielbetriebs sind unerlässliche Anforderungen, da anderenfalls eine Kontrolle der Ordnungsgemäßheit des Spielbetriebes durch die Spielerinnen und Spieler und vor allem durch die Aufsichtsbehörden nicht möglich wäre. Durch den zweiten Halbsatz wird normiert, dass während der Dauer der Konzessionierung ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sichergestellt werden muss, um dem Ziel des GlüStV 2021, ein ausreichendes Glücksspielangebot zur Kanalisierung des Spielverhaltens der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen sicherzustellen, Rechnung zu tragen.

Absatz 4 Sätze 2 und 3 normieren die Möglichkeit, dass der Konzessionsgeber im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens die Anforderungen und Kriterien nach Absatz 4 Satz 1 konkretisieren sowie weitergehende Anforderungen und Kriterien festlegen kann. Die Regelung des Absatzes 4 berücksichtigt dabei insgesamt vor allem, dass Schutzmaßnahmen und Begrenzungen für erlaubte Glücksspiele unerlässlich sind. Der strenge Anforderungsrahmen an die Erteilung von Konzessionen für Online-Casinospiele rechtfertigt sich insbesondere dadurch, dass Glücksspiele im Internet in Abhängigkeit von ihrer Ausgestaltung ein höheres Gefährdungspotenzial als Glücksspiele über traditionelle Vertriebskanäle mit sich bringen können, die ihre Ursache unter anderem in der zeitlich unbeschränkten Verfügbarkeit, der Bequemlichkeit der Wahrnehmung des Angebots, einem höheren Abstraktionsgrad der Teilnahme und der Einsatzleistung, der mangelnden sozialen Kontrolle und einer höheren möglichen Ereignisfrequenz haben.

Absatz 5 verhindert, dass mittels Boni und Rabatten ein unkontrolliert gesteigerter Anreiz zum Spielen gesetzt wird. Die Gewährung von Boni und Rabatten wird dabei nicht gänzlich untersagt; sie soll aber begrenzt und ausschließlich unter aufsichtlicher Kontrolle (infolge einer Zustimmung) erfolgen.

Absatz 6 konkretisiert in den Sätzen 1 und 2 den in Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 und 7, § 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 2 sowie § 19 Nummer 9 verwendeten unbestimmten Rechtsbegriff der Zuverlässigkeit. Der Begriff der Zuverlässigkeit wird insoweit nicht abschließend definiert, sondern ergänzt den allgemeinen unbestimmten Rechtsbegriff der Zuverlässigkeit um bestimmte Umstände, die speziell im Rahmen des Glücksspielrechtlichen Anwendungsbereichs insbesondere gegen den Besitz der erforderlichen Zuverlässigkeit sprechen. Aufgrund der fehlenden Abschlussfunktion der Begriffsbestimmung obliegt die abschließende Beurteilung der Zuverlässigkeit insoweit unverändert dem Konzessionsgeber bzw. der Aufsichtsbehörde unter Eröffnung und Beachtung seines bzw. ihres Beurteilungsspielraums. Satz 3 enthält in gleichartiger Art und Weise eine Auslegungs- und Beurteilungshilfe zu dem in diesem Gesetz verwendeten Begriff der Leistungsfähigkeit. Wegen der ebenso fehlenden Abschlussfunktion der Begriffsbestimmung obliegt die abschließende Beurteilung der Leistungsfähigkeit insoweit unverändert dem Konzessionsgeber bzw. der Aufsichtsbehörde unter Eröffnung und Beachtung seines bzw. ihres Beurteilungsspielraums. Satz 4 stellt klar, dass die Art und Höhe der Sicherheitsleistung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 10 nicht pauschal durch dieses Gesetz festgelegt wird, sondern die Festsetzung der konkret erforderlichen Sicherheitsleistung der Konzessionserteilungsbehörde übertragen wird.

Absatz 7 normiert eine Mitteilungspflicht des Konzessionsinhabers bezüglich jeder Änderung eines für die Erteilung der Konzession maßgeblichen Umstandes während der Konzessionslaufzeit. Dies stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörde frühestmöglich von ebendiesen Umstandsänderungen erfahren und frühzeitig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen treffen kann. Dies ist angesichts der hohen Gefährlichkeit von Glücksspielangeboten – insbesondere derer, die über das Internet angeboten werden – auch regelmäßig kurzfristig erforderlich. Auf diese Weise wird kontinuierlich ein ordnungsgemäßer Spielbetrieb gewährleistet. Die Sätze 2 und 3 präzisieren den unbestimmten Rechtsbegriff der maßgeblichen Umstände, um Rechtssicherheit und -klarheit zu schaffen. Mit der Ausnahmeregelung in Satz 4 wird berücksichtigt, dass geringfügige Beteiligungsverhältnisänderungen beim Konzessionsinhaber regelmäßig keine Umstandsänderungen darstellen, die eine Auswirkung auf den ordnungsgemäßen Spielbetrieb haben. Die Nachweispflicht in den Sätzen 5 und 6 komplementiert die Mitteilungspflicht mit dem Ziel, der Aufsichtsbehörde durch eine hinreichende und nachgewiesene Tatsachengrundlage eine Beurteilung zu ermöglichen, ob und ggf. welche Aufsichtsmaßnahme umstandsgerecht zu ergreifen ist. Satz 7 bestärkt die gesetzliche Regelungsintention, jedwede Form des nicht genehmigungsfähigen Spiel- und Geschäftsbetriebs im Bereich des als gefährlich einzuordnenden Glücksspielangebots der Online-Casinospiele zu unterbinden. Satz 8 stellt klar, dass die Mitteilungspflichten aus den Sätzen 1, 3 und 5 – zu Teilen gleichlaufend zu den allgemeinen vergaberechtlichen Mitteilungspflichten während des Konzessionserteilungsverfahrens – konsequenterweise auch für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Konzessionsvergabe gelten.

Absatz 8 komplementiert die Regelungen des § 17 durch die Klarstellung, dass Konzessionen für Online-Casinospiele mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (entsprechend § 107 LVwG) versehen werden können und führt hierzu konkretisierend, aber nicht abschließend, Beispiele für potentielle Inhalts- und Nebenbestimmungen an. Satz 2 stellt eine Ermächtigungsgrundlage für die Ergänzung oder Änderung einer Inhalts- und Nebenbestimmungen auch während der Konzessionslaufzeit dar, welche

nach überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum nicht von der Ermächtigungsgrundlage in § 107 LVwG gedeckt ist und dementsprechend gesondert erforderlich ist. Dies erfolgt, wie dem Wortlaut zu entnehmen ist, zur Sicherstellung eines ordnungsrechtlich einwandfreien Online-Casinospielbetriebs.

Zu § 18

Absatz 1 enthält zunächst das Gebot des Widerrufs einer erteilten Konzession für den Fall, dass eine vertretungsbefugte Person die für den Betrieb von Online-Casinospielen erforderliche Zuverlässigkeit oder fachliche Eignung im Sinne dieses Gesetzes verloren hat. Hierfür reicht es aus, wenn eine der vertretungsbefugten Personen (Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder Andere) die Anforderungen nicht mehr erfüllt, da bereits in diesem Fall zu befürchten ist, dass über die Geschäftstätigkeit des Konzessionsinhabers zu schützende öffentliche Interessen am ordnungsgemäßen Glücksspielbetrieb oder Interessen der Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer verletzt werden. Darüber hinaus soll die Konzession widerrufen werden, wenn der Konzessionsinhaber seine erforderliche Leistungsfähigkeit verloren hat, da ansonsten ein ordnungsgemäßer Spiel- und Geschäftsbetrieb mitsamt den damit verbundenen Gewinnauszahlungsprozessen an Kundinnen und Kunden gefährdet ist. Das Gleiche gilt in den Fällen, in denen der Konzessionsinhaber über wesentliche, für die Konzessionierung maßgebliche, Tatsachen getäuscht oder Auskünfte zurückgehalten hat.

Die Regelung in Absatz 1 normiert intendiertes Ermessen. Für den Fall, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben ist, ist die Konzession somit im Regelfall zu widerrufen. Von einem Widerruf soll nur unter den Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 3 abgesehen werden.

Absatz 2 regelt, dass die für die Glücksspielaufsicht zuständige Behörde eine Konzession im Rahmen ihres Aufsichtsermessens widerrufen kann. Der zweite Halbsatz enthält eine konkretisierende und nicht abschließende Aufzählung entsprechender Tatbestände. Unabhängig von den allgemeinen Grenzen und Grundsätzen zur Rechtmäßigkeit einer aufsichtlichen Ermessensentscheidung dient der zweite Halbsatz zugleich dazu, dass prinzipiell weite Entschließungsermessen des ersten Halbsatzes einzugrenzen und klarzustellen, dass nicht jedwede Verfehlung – obgleich ihrer Schwere oder der Erstmaligkeit – des Konzessionsinhabers einen Widerruf der Konzession rechtfertigt.

Zu § 19

Die Regelung ermächtigt das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich des Spielbetriebes, des Geschäftsbetriebes und des Überwachungsverfahrens durch die Aufsichtsbehörde zu erlassen. Im zweiten Halbsatz erfolgt eine konkretisierte und nicht abschließende Aufzählung von Regelungsbereichen, welche im Verordnungswege näher und weitergehend geregelt werden können.

Abschnitt 6 – Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten

Zu § 20

Absatz 1 enthält eine deklaratorisch bestätigende Regelung, welche klarstellt, dass der Erlaubnisinhaber nach § 33c Absatz 1 Gewerbeordnung auch für die Einhaltung der glücksspielrechtlichen Vorgaben aus dem GlüStV 2021 über das Glücksspiel mit Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher verantwortlich ist. Die Klarstellung erfolgt aufgrund des Umstandes, dass der GlüStV 2021 zwar insoweit glücksspielrechtliche Vorgaben normiert, jedoch keine glücksspielrechtliche Erlaubnispflicht vorsieht und auch ansonsten nicht ausdrücklich eine Verantwortlichkeit für die Einhaltung der glücksspielrechtlichen Vorgaben regelt. Für die Einhaltung der glücksspielrechtlichen Vorgaben des GlüStV 2021 ist jedoch der Erlaubnisinhaber nach § 33c Absatz 1 Gewerbeordnung zuständig, da dieser durch die (gewerbsmäßige) Aufstellung von Spielgeräten das öffentliche Glücksspiel im Sinne des § 3 Absatz 1 GlüStV 2021 veranstaltet.

Absatz 2 enthält eine konstitutive Verpflichtung des nicht unmittelbar entsprechend Absatz 1 verpflichteten Gastwirtes/Buchmachers. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Gastwirt/Buchmacher, in dessen Örtlichkeit das Glücksspiel stattfindet, regelmäßig nicht unmittelbar glücksspielrechtlich verantwortlich ist. Als Förderer der Veranstaltung von Glücksspiel erscheint es jedoch angemessen, wenn dieser als Aufsichtsperson vor Ort einer abgeschwächten Verpflichtung – folgend aus dem Umstand der Bereitstellung von Glücksspielangeboten (durch Andere) in den eigenen Räumlichkeiten und damit aus einer Zustandsstöreeigenschaft – unterliegt, welche suchtpreventiv ein unbeaufsichtigtes und/oder suchtverfallenes Glücksspiel verhindern soll. Die Verpflichtung ist nicht inhaltsgleich mit den staatsvertraglichen Pflichten des Verpflichteten nach Absatz 1. Die insoweit schwächere Verpflichtung nach Absatz 2 enthält im Einzelnen, dass der Gastwirt/Buchmacher bei Erkennen oder bei Offensichtlichkeit exzessiven Spielens die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten hat und nötigenfalls das weitere Spielen in seiner Örtlichkeit untersagen soll.

Absatz 3 legt konstitutiv fest, dass für Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereithalten, die §§ 9 Absatz 1, 2 und 2a des GlüStV 2021 gelten (Satz 1). Insofern können die Glücksspielaufsichtsbehörden auch verdeckt Testspiele durchführen. Die Bestimmung in Satz 2 ordnet die Zuständigkeit für die glücksspielrechtliche Aufsicht über die Einhaltung der für das Glücksspiel mit Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher geltenden Regelungen der gewerberechlichen Erlaubnisbehörde zu. Die Zuständigkeitszuweisung berücksichtigt, dass die Erlaubnisbehörde bereits im Erlaubniserteilungsverfahren mit den geltenden Schutzvorschriften des GlüStV 2021 und den konkreten Gegebenheiten befasst ist und somit während der Erlaubnisdauer die glücksspielrechtliche Aufsicht in kohärenter Weise wahrnehmen kann. Gemäß Absatz 3 Sätze 3 und 4 wird die Aufsicht über die Einhaltung der Vorgaben aus §§ 8 bis 8d) und 23 GlüStV 2021 den Glücksspielaufsichtsbehörden übertragen.

Abschnitt 7 – Übergreifende Vorschriften

Zu § 21 Glücksspielaufsicht

Absatz 1 Nummer 1 und 2 entsprechen § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Ersten GlüÄndStV AG.

Absatz 2 ermöglicht, dass sich die Aufsichtsbehörden zur Durchführung von Tests sowie Testspielen im Sinne des § 9 Abs. 2a GlüStV 2021 dritter Stellen und Personen bedienen und diese auf Kosten der Erlaubnisinhaber beauftragen darf. Insbesondere im Rahmen von Testspielen durch Minderjährige kann es erforderlich sein, dass spezialisierte Unternehmen und Privatpersonen im Auftrag der Glücksspielaufsichtsbehörden Tests und Testspiele durchführen.

Absatz 3 entspricht (mit Ausnahme der Zuständigkeitsregelung für Angebote nach § 17 Absatz 1) § 6 Absatz 2 des Ersten GlüÄndStV AG.

Absatz 4 regelt, dass das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung als Landesordnungsbehörde in Einzelfällen die Möglichkeit hat, die Befugnisse nach § 9 Absatz 1 GlüStV 2021 und nach Absatz 1 in einer eigenen Zuständigkeit zu übernehmen. Es hat sich in der Vergangenheit nämlich gezeigt, dass die in Absatz 2 unverändert übernommene Zuständigkeitsverteilung des § 6 Absatz 2 des Ersten GlüÄndStV AG mit einer der örtlichen Nähe der zuständigen Ordnungsbehörde zwar im Regelfall sinnvoll ist. Es zeigte sich jedoch auch, dass es insbesondere in den Fällen, in denen sich ein Erlaubnisinhaber überregional im ganzen Landesgebiet erlaubniswidrig verhält oder verhalten hat, zweckmäßig ist, wenn die Landesordnungsbehörde die Aufsicht hinsichtlich aller Glücksspiele an sich ziehen kann. Deshalb wird dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung die Möglichkeit eröffnet, in Einzelfällen in einer übergreifenden Zuständigkeit zu agieren.

Der Gesetzgeber ist sich indessen bewusst, dass prinzipiell vermieden werden sollte, dass eine gleichrangig nebeneinanderstehende Zuständigkeit unterschiedlicher und vor allem ungleichrangiger Behörden normiert wird. Eine solche begegnet nämlich regelmäßig nicht nur rechtlichen Problemen, sondern kann insbesondere im behördlichen Alltag der Glücksspielaufsichtsbehörden (bei der Aufsichtsaufgabenwahrnehmung) zu weitreichenden praktischen Problemen führen.

Um den Ausnahmecharakter der Vorschrift sicherzustellen, wird das Selbsteintritts- und das Verfahrensanziehungswort ausdrücklich auf begründete Einzelfälle beschränkt. Satz 3 normiert insoweit auch eine formell-verfahrensrechtliche Begründungspflicht, welche sicherstellt, dass die Landesordnungsbehörde bei der Übernahme bzw. Einleitung eines Verfahrens prüfen muss, ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, der die Abweichung von der Regelzuständigkeit rechtfertigt. Durch die Informationspflicht in Satz 3 wird die Befassung zweier Behörden mit demselben Sachverhalt vermieden.

Durch Absatz 5 macht der Gesetzgeber von der Abweichungskompetenz aus § 50 Nummer 8 GwG Gebrauch. Ohne diese Regelung würde die Zuständigkeit zur geldwäscherechtlichen Aufsicht der glücksspielrechtlichen Aufsicht folgend auf verschiedene Ordnungsbehörden verteilt werden. Die Verortung der geldwäscherechtlichen Zuständigkeit war im Zuge der Änderung des Geldwäschegesetzes durch Artikel 1 des

Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden. Zuvor lag die Geldwäschereaufsicht bei der für die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis zuständigen Behörde und somit beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung. Hier hatte sich gezeigt, dass die Aufgabenwahrnehmung der geldwäschererechtlichen Aufsicht über Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG durch eine zentralisierte Behörde zweckmäßiger ist. Insbesondere im Rahmen der Prüfung von Geldwäschekonzepten, Risikoanalysen sowie der Zuverlässigkeit und Sachkunde des Geldwäschebeauftragten der meist überregional agierenden Veranstalter und Vermittler werden durch eine zentrale Zuständigkeit redundante Arbeiten bei mehreren Aufsichtsbehörden vermieden. Dies führt dazu, dass behördliche Kapazitäten nicht unnötig mehrfach belastet werden und dass eine einheitliche Würdigung und Bearbeitung gleicher oder identischer Sachverhalte sichergestellt ist. Die zentrale Zuständigkeit enthält darüber hinaus für im Regelfall überörtlich tätige Erlaubnisinhaber den Nutzen, dass die Einhaltung der geldwäschererechtlichen Vorgaben nur einmalig bei einer Behörde nachgewiesen werden muss.

Zu § 22 Datenschutz

Der Rechtsklarheit wegen und mit dem Ziel einer gesetzesimmanenten Regelungsvollständigkeit des Ausführungsgesetzes, hat sich der Landesgesetzgeber dazu entschieden, im Ausführungsgesetz eine bereichsspezifische datenschutzrechtliche Norm aufzunehmen. Diese entspricht im Grunde den Vorgaben, die ohnehin durch die DS-GVO und das Schleswig-Holsteinische Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG) unmittelbar gelten würden.

In Absatz 1 wird zunächst dem Umstand Rechnung getragen, dass die Veranstalter und Vermittler zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten auch personenbezogene Daten verarbeiten müssen. Durch die normierte Beschränkung werden die datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Datenminimierung und Zweckbindung berücksichtigt. Da jedoch absehbar ist, dass die Erlaubnis- und Konzessionsinhaber im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit potentiell auch weitergehende personenbezogene Daten verarbeiten wollen, wird Ihnen ermöglicht dies mittels Einwilligung der Betroffenen zu machen. Die Eröffnung der Möglichkeit einer weitergehenden Datenerhebung wird dadurch abgewogen, dass es einem Betroffenen obliegt selbstständig zu entscheiden, welche seiner personenbezogenen Daten er freiwillig weitergeben möchte. In der Abwägung ist weiterhin berücksichtigt worden, dass durch Absatz 4 auch für diese Fälle eine Verpflichtung zur Datensicherung normiert ist.

Die Regelung in Absatz 2 statuiert die Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Erlaubnis- und Aufsichtsbehörden. Satz 2 berücksichtigt dabei auch die Erforderlichkeit der Übermittlung an und die Datenverarbeitung durch andere öffentliche Stellen; beispielsweise im Rahmen der Überwachung und Auswertung von Safe-Server-Daten durch die Anstalt „Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder“. Zwar entspricht sie inhaltlich der Auffangregelung des § 3 Absatz 1 des LDSG, verdrängt diese als eine bereichsspezifische Regelung aber im Wege der Spezialität.

Absatz 3 regelt, dass Kundendaten in anonymisierter Form zum Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung gestellt werden dürfen. Hierdurch wird berücksichtigt,

dass die Glücksspielforschung, welche einen wichtigen Beitrag im Rahmen der gesetzlichen Zulassung öffentlichen Glücksspiels darstellt, lediglich aufgrund stichhaltiger Daten, Ergebnisse und Rückschlüsse ziehen kann, die bei der künftigen Weiterentwicklung der staatlichen Glücksspielkontrolle helfen. Eine ordnungsgemäße Anonymisierung wahrt insoweit den Schutz personenbezogener Daten.

Die Absätze 4 bis 6 entsprechen der Regelung des § 6g GlüStV 2021. Die Regelungen entsprechen den Vorgaben der DS-GVO (vgl. bspw. Artikel 17 DS-GVO zu Löschpflichten) und erscheinen auch in ihrer konkreten Umsetzung (bspw. in Bezug auf die Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren) angemessen. Zur näheren Begründung wird vollumfänglich auf die Erläuterungen zu § 6g GlüStV 2021 verwiesen.

Zu § 23 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1 enthält die Ordnungswidrigkeitentatbestände. Da § 28a GlüStV 2021 unmittelbar von den schleswig-holsteinischen Aufsichtsbehörden anwendbare Ordnungswidrigkeitentatbestände enthält, werden die deckungsgleichen Tatbestände aus dem altem Ausführungsgesetz nicht übernommen. Es werden jedoch weitere erforderliche Ordnungswidrigkeitentatbestände aufgenommen.

Die Absätze 2 (Höhe der Geldbuße) und 3 (Einziehung von Gegenständen) entsprechen den bisherigen Bestimmungen.

In Absatz 4 wurde den erweiterten Erlaubnistatbeständen des Ausführungsgesetzes folgend eine Zuständigkeitsregelung auch für Glücksspielangebote aufgenommen, die sich auf mehrere Kreise oder kreisfreie Städte erstrecken. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist hier das für Inneres zuständige Ministerium.